

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/635 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, Bundestagsdrucksache 18/11262). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2016 bei einem historischen Höchstwert von 71,4 Prozent.

Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte nach zunächst negativer Entscheidung des BAMF. Werden auch hier nur inhaltliche Entscheidungen betrachtet (etwa die Hälfte aller Gerichtsverfahren enden mit einer „sonstigen Verfahrenserledigung“, z. B. wenn Einzelverfahren von mehreren Familienangehörigen zusammengelegt, eine Klage zurückgenommen oder Verfahren für erledigt erklärt werden), lag die bereinigte Schutzquote im Gerichtsverfahren im Jahr 2016 bei 28,8 Prozent, bei afghanischen, iranischen oder somalischen Geflüchteten bei 60 Prozent und höher (Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 11). Im Jahr 2017 (bis September) lag die bereinigte Schutzquote bei den Gerichten bei 44,2 Prozent, Ende September 2017 waren insgesamt 356 477 bzw. 365 062 (je nach Zählweise) Asylverfahren bei den Gerichten anhängig (Bundestagsdrucksache 19/385, Antworten zu den Fragen 15 bzw. 15c).

273 Asylsuchende waren im Jahr 2016 von Asyl-Flughafenverfahren betroffen. Im Ergebnis wurde 68 Schutzsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisen oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt (Bundestagsdrucksache 18/11262).

36,2 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2016 waren Kinder. 5 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 93,8 und 97 Prozent lag. Im dritten Quartal 2017 lag der Anteil minderjähriger Asylsuchender bei 44,6 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 9).

Gestiegen ist 2016 die Zahl der zurückgewiesenen oder zurückgeschobenen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, das betraf 649 Kinder und Jugendliche (2015: 31), 278 von ihnen kamen aus Afghanistan (erst seit Dezember 2015 erfasst die Bundespolizei 16- und 17-Jährige als unbegleitete Minderjährige; vgl. Bundestagsdrucksache 18/7625, Antwort zu Frage 8).

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im vierten Quartal 2017, im Jahr 2017 insgesamt, und wie lauten die Vergleichswerte des Vorjahres (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung – darunter Familienasyl, internationaler Flüchtlingsschutz – darunter Familienschutz, subsidiärer Schutz – darunter Familienschutz, nationale Abschiebungsverbote; bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei und zu allen sicheren Herkunftsstaaten machen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle Entscheidungen (bitte wie zu Frage 1a differenzieren)?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. „bereinigten Gesamtschutzquote“ (Quote zu Frage 1b) etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der u. g. Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylabelhnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt:

4. Quartal 2017	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtzuschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Herkunftsländer gesamt	1.035	1,1	16.148	17,5	11.960	13,0	6.332	6,9	35.475	38,5	51,4
darunter											
Syrien	214	1,5	5.410	37,9	6.269	44,0	97	0,7	11.990	84,1	99,9
Irak	39	0,4	1.815	20,9	2.042	23,5	232	2,7	4.128	47,5	65,3
Afghanistan	5	0,0	2.126	13,2	878	5,5	3.851	24,0	6.860	42,7	47,8
Türkei	225	7,0	955	29,6	12	0,4	26	0,8	1.218	37,8	44,2
Eritrea	258	7,4	1.314	37,9	1.143	33,0	132	3,8	2.847	82,2	96,8
Nigeria	5	0,1	377	9,5	61	1,5	432	10,8	875	21,9	33,2
Iran	69	1,6	1.409	33,6	64	1,5	55	1,3	1.597	38,1	47,9
Somalia	8	0,3	777	24,7	520	16,5	270	8,6	1.575	50,1	81,6
Georgien	-	-	2	0,2	10	0,8	21	1,6	33	2,6	3,4
Ungeklärt	21	1,1	414	20,7	177	8,9	75	3,8	687	34,4	46,6
Russische Föderation	60	1,8	101	3,0	73	2,2	93	2,8	327	9,7	15,6
Pakistan	4	0,2	69	3,0	13	0,6	71	3,1	157	6,8	9,6
Armenien	3	0,2	22	1,5	20	1,3	100	6,6	145	9,6	12,9
Guinea	8	0,6	141	9,8	33	2,3	145	10,1	327	22,7	35,6
Albanien	-	-	3	0,2	6	0,5	17	1,4	26	2,2	3,8
Serbien	-	-	3	0,3	-	-	6	0,5	9	0,8	1,7
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	6	0,5	6	0,5	0,9
Kosovo	-	-	-	-	1	0,1	12	1,8	13	1,9	3,4
Ghana	-	-	7	1,5	1	0,2	18	3,9	26	5,6	7,5
Bosnien-Herzegowina	-	-	-	-	-	-	4	1,2	4	1,2	2,1
Senegal	-	-	1	0,6	1	0,6	7	3,9	9	5,0	9,7
Montenegro	-	-	-	-	1	0,4	-	-	1	0,4	0,9
Marokko	-	-	15	2,1	9	1,3	13	1,9	37	5,3	10,2
Algerien	-	-	3	0,4	7	0,9	8	1,0	18	2,3	5,1
Tunesien	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	4	2,0	3,4

4. Quartal 2017			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	1.035	1,1	1,5
darunter Familienschutz	115	0,1	0,2
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	16.148	17,5	23,4
darunter Familienschutz	7.201	7,8	10,4
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	13	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylG	2.280	2,5	3,3
§ 4 I Nr. 3 AsylG	8.340	9,1	12,1
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.327	1,4	1,9
Summe subsidiärer Schutz	11.960	13	17,3
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	5.833	6,3	8,5
§ 60 VII AufenthG	499	0,5	0,7
Summe Abschiebungsverbot	6.332	6,8	9,2
Gesamtsschutz	35.475	38,5	51,4

Jahr 2017	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtsschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Staatsangehörigkeiten gesamt	4.359	0,7	119.550	19,8	98.074	16,3	39.659	6,6	261.642	43,4	53,0
darunter											
Syrien	739	0,7	34.141	34,3	55.697	56,0	534	0,5	91.111	91,5	99,9
Irak	334	0,5	23.986	33,5	14.300	19,9	1.637	2,3	40.257	56,1	64,5
Afghanistan	100	0,1	17.832	15,4	6.892	6,0	26.345	22,8	51.169	44,3	47,4
Eritrea	665	3,0	9.430	43,0	7.340	33,5	728	3,3	18.163	82,9	97,6
Iran	545	1,8	13.597	44,4	652	2,1	349	1,1	15.143	49,4	57,1
Türkei	969	7,7	2.322	18,4	141	1,1	111	0,9	3.543	28,1	33,6
Nigeria	36	0,2	1.540	6,6	275	1,2	2.169	9,3	4.020	17,3	24,2
Somalia	19	0,1	4.887	26,1	4.329	23,1	2.167	11,6	11.402	60,8	82,9
Russische Föderation	184	1,1	595	3,4	438	2,5	371	2,1	1.588	9,1	13,9
Ungeklärt	64	0,6	2.569	22,7	2.710	23,9	388	3,4	5.731	50,6	63,2
Guinea	24	0,3	574	7,6	171	2,3	464	6,1	1.233	16,3	27,5
Albanien	-	-	11	0,1	34	0,3	95	1,0	140	1,4	2,2
Pakistan	31	0,2	470	2,3	96	0,5	297	1,4	894	4,4	5,7
Armenien	14	0,1	173	1,7	187	1,9	470	4,8	844	8,5	10,7
Georgien	3	0,0	15	0,2	27	0,4	85	1,3	130	2,1	2,9
Serbien	-	-	7	0,1	8	0,1	36	0,5	51	0,6	1,2
Mazedonien	-	-	6	0,1	12	0,2	35	0,5	53	0,8	1,3
Kosovo	-	-	-	-	14	0,3	101	2,0	115	2,3	3,6
Ghana	-	-	36	1,0	16	0,4	129	3,6	181	5,1	6,6
Bosnien -Herzegowina	-	-	1	0,0	5	0,2	28	1,2	34	1,5	2,8
Senegal	1	0,1	32	2,0	4	0,2	41	2,5	78	4,8	7,3
Montenegro	-	-	2	0,2	4	0,4	3	0,3	9	0,9	1,5
Algerien	1	0,0	32	0,8	45	1,2	48	1,2	126	3,3	6,3
Marokko	2	0,1	87	2,2	70	1,8	76	1,9	235	6,0	10,6
Tunesien	1	0,1	11	1,0	17	1,6	4	0,4	33	3,1	5,9

Jahr 2017			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	4.359	0,7	0,9
darunter Familienschutz	437	0,1	0,1
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	119.550	19,8	24,2
darunter Familienschutz	29.342	4,9	6,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	317	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	17.656	2,9	3,6
§ 4 I Nr. 3 AsylG	73.673	12,2	14,9
§ 4 I AsylG Familienschutz	6.428	1,1	1,3
Summe subsidiärer Schutz	80.101	16,3	19,9
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	36.617	6,1	7,4
§ 60 VII AufenthG	3.042	0,5	0,6
Summe Abschiebungsverbot	39.659	6,6	8
Gesamtsschutz	261.642	43,4	53,0

Jahr 2016	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtsschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Herkunftsländer gesamt	2.120	0,3	254.016	36,5	153.700	22,1	24.084	3,5	433.920	62,4	71,4
darunter											
Syrien	756	0,3	165.764	56,2	121.562	41,2	910	0,3	288.992	98,0	99,9
Afghanistan	80	0,1	13.733	20,1	5.836	8,6	18.441	27	38.090	55,8	60,5
Irak	247	0,4	36.554	53,3	10.912	15,9	439	0,6	48.152	70,2	77,2
Iran	453	3,9	4.990	43,3	257	2,2	150	1,3	5.850	50,7	60,6
Eritrea	109	0,5	16.557	74,7	3.652	16,5	119	0,5	20.437	92,2	99,3
Albanien	1	0,0	17	0,0	73	0,2	78	0,2	169	0,4	0,6
Ungeklärt	26	0,2	6.756	44,0	6.084	39,6	111	0,7	12.977	84,4	91,6
Pakistan	10	0,1	265	2,0	49	0,4	105	0,8	429	3,3	5,0
Nigeria	11	0,3	116	3,1	34	0,9	213	5,6	374	9,9	17,3
Russische Föderation	21	0,2	336	2,6	127	1,0	177	1,4	661	5,2	10,4
Somalia	9	0,1	1.857	27,0	1.121	16,3	1.907	27,7	4.894	71,1	89,2
Serbien	2	0,0	5	0,0	6	0,0	54	0,2	67	0,3	0,5
Staatenlos	6	0,1	3.113	52,2	2.263	37,9	58	1,0	5.440	91,2	94,8
Gambia	3	0,3	40	3,5	10	0,9	21	1,9	74	6,5	11,9
Türkei	10	0,5	92	5,0	31	1,7	17	0,9	150	8,2	17,5
Serbien	2	0,0	5	0,0	6	0,0	54	0,2	67	0,3	0,5
Kosovo	1	0,0	5	0,0	8	0,0	131	0,7	145	0,8	1,0
Mazedonien	-	-	4	0,0	7	0,0	36	0,2	47	0,3	0,5
Ghana	-	-	10	0,6	9	0,5	42	2,3	61	3,4	4,8
Bosnien-Herzegowina	-	-	3	0,0	9	0,1	38	0,6	50	0,7	1,2
Montenegro	1	0,0	-	-	3	0,1	13	0,4	17	0,5	0,7
Senegal	-	-	14	0,9	7	0,4	11	0,7	32	2,0	2,5
Marokko	4	0,1	77	1,6	42	0,9	51	1,1	174	3,6	5,4
Algerien	2	0,0	40	0,8	33	0,6	66	1,2	141	2,7	4,2
Tunesien	-	-	7	0,4	3	0,2	2	0,1	12	0,8	1,3

Jahr 2016			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	2.120	0,3	0,3
darunter Familienschutz	245		
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	254.016	36,5	41,8
darunter Familienschutz	11.863		
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	617	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	9.509	1,4	1,6
§ 4 I Nr. 3 AsylG	142.534	20,5	23,5
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.040	0,1	0,2
Summe subsidiärer Schutz	153.700	22,1	25,3
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	22.444	3,2	3,7
§ 60 VII AufenthG	1.640	0,2	0,3
Summe Abschiebungsverbot	24.084	3,4	4,0
Gesamtsschutz	433.920	62,4	71,4

2. a) Wie viele der Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG (GFK) in den genannten Zeiträumen beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. waren Familienflüchtlingsstatus (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben zu Entscheidungen aufgrund staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

4. Quartal 2017	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	16.148	7.201	4.807	787	3.368	1.489
darunter:						
Syrien	5.410	4.088	933	165	182	41
Irak	1.815	1.085	54	6	596	128
Afghanistan	2.126	489	229	39	1.311	448
Türkei	955	91	809	40	11	7
Eritrea	1.314	370	854	147	29	21
Nigeria	377	104	30	15	207	171
Iran	1.409	143	1.187	170	40	21
Somalia	777	222	28	16	460	333
Georgien	2	1	1	1	0	0
Ungeklärt	414	184	130	52	74	25
Russische Föd.	101	36	36	16	23	10
Pakistan	69	30	8	2	25	4
Armenien	22	4	12	4	4	3
Guinea	141	31	18	10	73	65
Albanien	3	1	1	0	1	1

Jahr 2017	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	119.550	29.432	41.260	6.452	39.366	11.950
darunter:						
Syrien	34.141	16.354	11.853	1.608	2.438	439
Irak	23.986	4.296	1.127	172	16.920	2.995
Afghanistan	17.832	2.236	1.829	460	12.253	4.075
Eritrea	9.430	1.426	7.260	1.105	201	121
Iran	13.597	763	12.030	1.584	401	168
Türkei	2.322	224	1.847	159	101	70
Nigeria	1.540	277	179	96	914	729
Somalia	4.887	1.031	128	48	3.306	2.042
Russische Föd.	595	201	264	95	101	56
Ungeklärt	2.569	802	1.015	224	352	79
Guinea	574	111	110	40	311	268
Albanien	11	5	1	0	4	3
Pakistan	470	146	85	15	207	48
Armenien	173	35	110	21	19	10
Georgien	15	4	5	1	6	3

Gesamt 2016	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	254.016	11.863	88.568	6.111	46.822	9.060
darunter:						
Syrien	165.764	7.390	66.290	3.637	9.242	970
Afghanistan	13.733	697	1.471	450	9.642	3.415
Irak	36.554	1.444	2.469	210	24.064	3.085
Iran	4.990	297	4.310	510	177	70
Eritrea	16.557	504	9.199	710	360	122
Albanien	17	6	1	1	4	3
Ungeklärt	6.756	280	1.968	226	477	119
Pakistan	265	58	37	6	150	30
Nigeria	116	39	13	8	57	51
Russische Föd.	336	124	128	9	54	10
Somalia	1.857	318	76	23	1.281	789
Serbien	5	0	0	0	4	0
Staatenlos	3.113	110	1.094	141	310	71
Gambia	40	2	18	4	15	11
Türkei	92	13	54	1	13	9

- b) Wie viele der Anerkennungen in den genannten Zeiträumen waren Schutzstatus nach § 26 AsylG für Familienangehörige bereits Anerkann-ter (bitte jeweils nach dem Bezugsstatus – Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus nach der GFK bzw. subsidiärem Schutz – differenzieren), und stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass der relativ hohe Anteil von Familienflüchtlingsstatus nach § 26 Absatz 5 AsylG bei Flüchtlingsanerkennungen im dritten Quartal 2017 (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 2; 2016 lag dieser Anteil bei 4,7 Prozent, Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort zu Frage 2, 2015 bei 2,2 Prozent, Bundestagsdrucksache 18/7625) und der steigende Anteil minder-jähriger Asylsuchender (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 9) ein Indiz dafür sind, dass eine zunehmende Zahl von legal im Wege des Familiennachzugs bzw. der Umverteilung innerhalb der EU bzw. der Resettlement-Aufnahme (z. B. aus der Türkei) einreisenden Angehörigen von Schutzberechtigten einen Asylantrag zur Statusklärung stellt (bitte ausführen), und welche weiteren quantitativen oder einordnen-den Angaben und Einschätzungen können die Bundesregierung oder fach-kundige Bundesbedienstete hierzu machen (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017		
	absolut	in Prozent
Familienasyl Art. 16a	115	0,1
§ 3 I AsylG Familienschutz	7.201	7,8
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.327	1,4

Jahr 2017		
	absolut	in Prozent
Familienasyl Art. 16a	437	0,1
§ 3 I AsylG Familienschutz	29.342	4,9
§ 4 I AsylG Familienschutz	6.428	1,1

Die Bundesregierung sieht in dem o. g. Anteil von Familienflüchtlingsstatus nach § 26 Absatz 5 AsylG bei Flüchtlingsanerkennungen und im steigenden Anteil minderjähriger Asylsuchender kein Indiz dafür, dass eine zunehmende Zahl von legal im Wege des Familiennachzugs bzw. der Umverteilung innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. der Resettlement-Aufnahme (z. B. aus der Türkei) einreisenden Angehörigen von Schutzberechtigten einen Asylantrag zur „Statusklärung“ stellt. Daten darüber, wie viele einreisende Familienangehörige von Schutzberechtigten, die im Rahmen des Familiennachzugs oder des Resettlements nach Deutschland kamen und einen Asylantrag stellten, liegen nicht vor.

3. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die bereinigten Schutzquoten für die Herkunftsländer Afghanistan, Irak, Iran, Somalia, Türkei und Äthiopien im Jahr 2017 differenziert nach Bundesländern (bitte jeweils auch die absolute Fallzahl der Entscheidungen in den jeweiligen Bundesländern und Gesamtzahlen für alle Bundesländer nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (bezogen auf Angaben zu „bereinigten Gesamtschutzquoten“ wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen):

Jahr 2017 Afghanistan	Gesamt-- schutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidun- gen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	5.294	39,9%	42,3%
Bayern	5.922	34,6%	37,8%
Berlin	3.482	50,3%	54,3%
Brandenburg	958	29,6%	32,4%
Bremen	748	62,6%	65,2%
Hamburg	1.961	45,9%	49,6%
Hessen	7.203	43,8%	45,8%
Mecklenburg-Vorpommern	468	47,0%	62,2%
Niedersachsen	5.748	49,1%	51,5%
Nordrhein-Westfalen	9.368	48,4%	51,7%
Rheinland-Pfalz	2.966	48,0%	50,6%
Saarland	93	37,2%	55,4%
Sachsen	1.404	42,1%	45,3%
Sachsen-Anhalt	956	43,8%	49,1%
Schleswig-Holstein	3.265	50,7%	54,7%
Thüringen	1.333	51,2%	55,3%
Gesamt	51.169	44,3%	47,4%

Jahr 2017 Irak	Gesamt- schutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidun- gen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	5.192	50,0%	56,9%
Bayern	3.606	46,4%	56,7%
Berlin	1.783	42,1%	50,7%
Brandenburg	34	20,5%	50,7%
Bremen	267	88,7%	96,0%
Hamburg	746	48,7%	58,1%
Hessen	3.472	58,2%	64,7%
Mecklenburg-Vorpommern	49	31,0%	57,6%
Niedersachsen	7.574	69,0%	75,9%
Nordrhein-Westfalen	13.436	61,4%	68,6%
Rheinland-Pfalz	150	40,0%	57,5%
Saarland	77	45,0%	65,8%
Sachsen	889	47,7%	58,7%
Sachsen-Anhalt	90	37,2%	53,3%
Schleswig-Holstein	2.139	54,5%	63,1%
Thüringen	753	42,6%	57,1%
Gesamt	40.257	56,1%	64,5%

Jahr 2017 Iran	Gesamt- schutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidun- gen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	1.498	49,3%	55,7%
Bayern	850	30,0%	35,2%
Berlin	648	43,0%	50,6%
Brandenburg	315	29,3%	34,6%
Bremen	323	75,3%	85,7%
Hamburg	588	52,9%	57,4%
Hessen	1.961	52,1%	57,0%
Mecklenburg-Vorpommern	168	37,7%	58,3%
Niedersachsen	1.702	55,8%	62,6%
Nordrhein-Westfalen	4.422	54,8%	64,0%
Rheinland-Pfalz	1.139	53,8%	62,7%
Saarland	16	32,0%	55,2%
Sachsen	284	43,6%	51,3%
Sachsen-Anhalt	340	44,7%	53,7%
Schleswig-Holstein	867	53,9%	62,2%
Thüringen	22	19,5%	38,6%
Gesamt	15.143	49,4%	57,1%

Jahr 2017 Somalia	Gesamt- schutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidun- gen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	967	54,8%	77,8%
Bayern	2.511	63,1%	80,9%
Berlin	189	53,5%	77,8%
Brandenburg	194	40,5%	73,8%
Bremen	140	75,3%	88,6%
Hamburg	226	66,3%	91,9%
Hessen	2.482	66,7%	84,7%
Mecklenburg-Vorpommern	151	49,3%	91,5%
Niedersachsen	640	63,7%	87,9%
Nordrhein-Westfalen	1.303	58,6%	84,7%
Rheinland-Pfalz	1.480	60,0%	81,7%
Saarland	11	36,7%	73,3%
Sachsen	211	53,4%	68,7%
Sachsen-Anhalt	295	62,0%	85,5%
Schleswig-Holstein	354	70,4%	92,4%
Thüringen	248	48,4%	92,5%
Gesamt	11.402	60,8%	82,9%

Jahr 2017 Türkei	Gesamt- schutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidun- gen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	377	19,6%	24,2%
Bayern	227	23,8%	27,4%
Berlin	166	13,9%	17,0%
Brandenburg	8	8,4%	11,9%
Bremen	11	10,2%	16,9%
Hamburg	17	13,5%	17,3%
Hessen	642	33,0%	38,1%
Mecklenburg-Vorpommern	11	16,4%	20,8%
Niedersachsen	133	13,7%	16,1%
Nordrhein-Westfalen	1.508	48,5%	57,3%
Rheinland-Pfalz	125	30,1%	35,8%
Saarland	11	16,2%	19,3%
Sachsen	151	23,7%	27,8%
Sachsen-Anhalt	74	13,0%	15,7%
Schleswig-Holstein	60	17,4%	22,6%
Thüringen	22	24,4%	37,9%
Gesamt	3.543	28,1%	33,6%

Jahr 2017 Äthiopien	Gesamt- schutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidun- gen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	41	19,0%	21,1%
Bayern	481	10,1%	11,8%
Berlin	12	41,4%	44,4%
Brandenburg	9	14,1%	17,0%
Bremen	1	12,5%	12,5%
Hamburg	2	16,7%	20,0%
Hessen	1.041	38,1%	42,7%
Mecklenburg-Vorpommern	17	70,8%	73,9%
Niedersachsen	21	16,8%	18,3%
Nordrhein-Westfalen	126	37,4%	42,3%
Rheinland-Pfalz	71	39,2%	43,8%
Saarland	2	22,2%	25,0%
Sachsen	47	32,9%	38,8%
Sachsen-Anhalt	16	21,1%	23,5%
Schleswig-Holstein	3	13,0%	18,8%
Thüringen	26	29,5%	35,1%
Gesamt	1.916	21,7%	25,0%

4. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass in den Ländern Bayern, Brandenburg und Sachsen die bereinigten Schutzquoten bei den Herkunftsländern Afghanistan, Irak und Iran (das sind Herkunftsländer mit in der Regel hohen absoluten Fallzahlen) sowohl 2016 als auch im ersten Halbjahr 2017 immer unterhalb des Bundesdurchschnitts lagen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13670, Antwort zu Frage 10), was nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht mit den von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/13670 zu den Fragen 2 bis 5 gegebenen Antworten erklärt werden kann (denn bei der vergleichenden Betrachtung bereinigter Schutzquoten in Bezug auf gleiche Herkunftsländer spielt keine Rolle, inwieweit bestimmte Herkunftsländer nicht von allen Außenstellen gleichermaßen bearbeitet werden oder welchen Anteil Dublin-Verfahren in einzelnen Außenstellen haben; zugleich schließen hohe Fallzahlen Verzerrungen durch zufällige Ungleichverteilungen der Einzelfälle weitgehend aus; wären die Abweichungen zufällig, müssten die Quoten zudem auch mal oberhalb und nicht durchgängig unterhalb der Durchschnittswerte liegen „Wiederholung der nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller unzureichend beantworteten Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/385, weil der bloße Verweis der Bundesregierung auf ältere Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 18/13670 sich gerade nicht mit den in der Frage genannten Aspekten auseinandersetzt, wonach die dortigen Erklärungsansätze der Bundesregierung zumindest teilweise nicht schlüssig sind, wenn es um den Vergleich von bereinigten Schutzquoten (d. h. ohne Dublin-Verfahren) bezogen auf jeweils identische Herkunftsländer in statistisch ausreichend großer Zahl geht; bitte begründen)?“

Zunächst wird erneut auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13670 vom 9. Oktober 2017 verwiesen. Hier wurde aus Sicht der Bundesregierung ausreichend dargelegt, warum ein Vergleich der Bundesländer sowie eine Generalisierung der Schutzquote aus Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht möglich ist.

Das BAMF legt Wert auf eine einheitliche Verfahrensdurchführung und Entscheidungspraxis. Dies wird durch Dienstanweisungen allgemeiner Art sowie verbindliche Herkunftsländerleitsätze geregelt, die eine einheitliche rechtliche Bewertung der typischen Fallkonstellationen ermöglichen. Auf dieser Basis wird jedes Asylverfahren individuell geprüft und entschieden. Um eine einheitliche Verfahrensdurchführung und Entscheidungspraxis zu gewährleisten, durchlaufen Mitarbeitende und Führungskräfte des BAMF gleichermaßen einheitliche Schulungen und werden fortlaufend u. a. über Herkunftsländerleitsätze über die asylrechtsrelevanten Entwicklungen informiert.

5. Welche internen Maßnahmen wurden ergriffen, um den Ursachen für signifikant abweichende Anerkennungsquoten in einzelnen Bundesländern oder Außenstellen – bei gleichen Herkunftsländern, unter Ausblendung von Dublin-Verfahren und bei statistisch relevanter Größenordnung – auf den Grund zu gehen, und welche etwaigen Ergebnisse oder neuen Einschätzungen gibt es hierzu (bitte ausführen)?

Das Asylverfahren ist eine individuelle Einzelfallprüfung, in der sich auch bei Personen aus gleichen Herkunftsländern die individuellen Umstände deutlich unterscheiden können (z. B. Heterogenität der Gruppe der Antragsteller, verschiedene Akteure von denen Verfolgung ausgeht, verschiedene Verfolgungsgründe). Durch das behördeneigene Controlling wird sichergestellt, dass die Vorgaben, die

an das BAMF gerichtet sind, insbesondere der Abbau der anhängigen Verfahren, erreicht werden. In regelmäßig stattfindenden Führungsdialogen werden neben zentralen Steuerungsimpulsen auch abweichende Anerkennungsquoten thematisiert. Einfluss auf die Ausrichtung von Entscheidungen wird nicht genommen.

6. Zu wie vielen asylsuchenden Personen wurde im Jahr 2016 bzw. 2017 (bitte differenzieren) nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) eine Ausreise registriert, obwohl noch kein Abschluss des Asylverfahrens erfasst war (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Bundesländern differenzieren), und welche Angaben lassen sich dazu machen, zu welchem Anteil diese Personen eine Ablehnung des BAMF erhalten hatten, gegen die sie geklagt haben, bzw. zu ihrer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Deutschland bei Ausreise (soweit möglich nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 57 976 nicht aufhältige Personen und zum Stichtag 31. Dezember 2017 28 963 nicht aufhältige Personen mit einer Ausreise erfasst, bei denen zum Zeitpunkt der Ausreise noch kein Abschluss des Asylverfahrens gespeichert war. Zu welchem Anteil diese Personen eine Ablehnung des BAMF erhalten hatten, gegen die sie geklagt haben, kann statistisch durch automatisierte Abfragen nicht ermittelt werden. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Asylbewerber, die im Jahr 2016 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten	57.976
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Albanien	12.735
Serbien	8.182
Kosovo	5.964
Mazedonien	5.051
Irak	3.949
Bosnien-Herzegowina	2.390
Afghanistan	2.192
Pakistan	1.791
Syrien	1.507
Moldau (Republik)	1.432
Georgien	1.120
Ukraine	1.087
Iran	975
Montenegro	965
Russische Föderation	893

Asylbewerber, die im Jahr 2016 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Bundesländer	57.976
davon:	
Baden-Württemberg	9.987
Bayern	7.282
Berlin	5.320
Brandenburg	1.346
Bremen	393
Hamburg	1.483
Hessen	3.086
Mecklenburg-Vorpommern	739
Niedersachsen	6.028
Nordrhein-Westfalen	11.356
Rheinland-Pfalz	3.118
Saarland	121
Sachsen	2.597
Sachsen-Anhalt	1.206
Schleswig-Holstein	1.924
Thüringen	1.990

Asylbewerber, die im Jahr 2017 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten	28.963
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Serbien	3.788
Irak	2.450
Kosovo	2.425
Bosnien-Herzegowina	1.807
Mazedonien	1.721
Pakistan	1.480
Afghanistan	1.298
Ukraine	1.135
Moldau (Republik)	1.130
Iran	960
Syrien	820
Georgien	765
Algerien	637
Montenegro	619
Russische Föderation	616

Asylbewerber, die im Jahr 2017 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Bundesländer	28.963
davon:	
Baden-Württemberg	4.661
Bayern	4.254
Berlin	2.188
Brandenburg	867
Bremen	141
Hamburg	470
Hessen	1.405
Mecklenburg-Vorpommern	472
Niedersachsen	2.619
Nordrhein-Westfalen	7.595
Rheinland-Pfalz	1.368
Saarland	85
Sachsen	1.006
Sachsen-Anhalt	415
Schleswig-Holstein	826
Thüringen	591

Asylbewerber, die im Jahr 2016 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind nach Aufenthaltsdauer bei Ausreise	Jahre
Aufenthaltsdauer in Jahren der Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Albanien	0,484
Serbien	0,653
Kosovo	0,911
Mazedonien	0,697
Irak	0,214
Bosnien-Herzegowina	0,682
Afghanistan	0,316
Pakistan	0,678
Syrien	0,272
Moldau (Republik)	0,185
Georgien	0,694
Ukraine	0,521
Iran	0,285
Montenegro	0,742
Russische Föderation	0,976

Asylbewerber, die im Jahr 2017 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind nach Aufenthaltsdauer bei Ausreise	Jahre
Aufenthaltsdauer in Jahren der Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Serbien	0,816
Irak	0,915
Kosovo	1,456
Bosnien-Herzegowina	0,622
Mazedonien	0,801
Pakistan	1,175
Afghanistan	1,022
Ukraine	0,992
Moldau (Republik)	0,235
Iran	0,854
Syrien	0,759
Georgien	0,835
Algerien	0,636
Montenegro	0,870
Russische Föderation	0,999

Hinweis zu den letzten beiden Tabellen: Die Aufenthaltsdauer kann im AZR automatisiert nur nach Jahren statistisch ausgewertet werden. Berechnet wurde die Aufenthaltsdauer nach der letzten Einreise bis zur Ausreise.

7. Welche Daten und Erfahrungen liegen inzwischen zur Auswertung von Datenträgern Asylsuchender durch das BAMF vor (bitte so genau wie möglich darlegen und mit konkreten Angaben zur Zahl/zum Anteil der Betroffenen, ihrer Herkunft, Ergebnissen der Untersuchungen usw. beantworten), in welchem Umfang haben diese Maßnahmen bislang dazu geführt, Angaben der Asylsuchenden zu ihrer Herkunft/Identität/Staatsangehörigkeit zu widerlegen bzw. zu bestätigen (bitte so konkret wie möglich unter Angabe konkreter Zahlen antworten), und wie erklärt die Bundesregierung, dass sie zu dieser nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller wichtigen Frage Ende 2017 keine quantitativen Angaben machen konnte (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 7)?

Die Bestimmung der Identität eines Asylsuchenden ohne Identitätsdokumente im Rahmen des Asylverfahrens ist ein aufwändiger Prozess. Das Asylverfahren muss sich weitgehend auf die von den Asylantragsstellern gemachten Angaben verlassen, welche durch die Entscheider zu validieren und plausibilisieren sind. Beim Auslesen von Datenträgern geht es darum, den Entscheidern im Asylverfahren zusätzliche Hinweise zur Verfügung zu stellen, die einzelfallbezogen beurteilt werden. Sie können Anlass sein für gezieltere Fragen im Rahmen der Anhörung.

Die Feststellung bzw. Plausibilisierung angegebener Identitäten durch Auswertung von Datenträgern ist also lediglich ein Teilstück einer umfassenden Gesamtschau aller vorliegenden Informationen. Nähere Aussagen dazu, in welchem Umfang Angaben in Bezug auf Identitäten infolge der Auswertung von Datenträgern

Asylsuchender ursächlich widerlegt oder bestätigt werden konnten, können dementsprechend nicht getroffen werden. Hinsichtlich der erfragten Daten wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. In wie vielen Fällen, in denen Datenträger von Asylsuchenden ausgelesen wurden, wurden diese durch entsprechend berechnete Personen (gegebenenfalls später) ausgewertet, weil keine milderen Mittel zur Identitätsklärung zur Verfügung standen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und falls der Bundesregierung hierzu keine Zahlen vorliegen sollten, wie soll die Verhältnismäßigkeit der Neuregelung in Hinblick auf den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Asylsuchenden bewertet werden, gab es eine entsprechende Prüfung und/oder Bewertung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur diesbezüglichen Praxis des BAMF, oder ist eine solche geplant (wenn ja, bitte darlegen)?

Bis Ende Januar 2018 wurden insgesamt 8 907 mobile Datenträger ausgelesen. Die Auswertung und Verwendung der Ergebnisberichte erfolgt nach Prüfung durch Volljuristen und zuständige Sachbearbeiter. Es wurden 918 Ergebnisreports als aktenrelevant eingestuft und im Asylverfahren verwendet.

9. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2017, im Gesamtjahr 2017 bzw. im Vorjahr nach § 14a Absatz 2 AsylG von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im vierten Quartal 2017 bei 78,3 Prozent (Gesamtjahr 2017: 85,5 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 67,9 Prozent (Gesamtjahr 2017: 75,5 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 55,4 Prozent (Gesamtjahr 2017: 59,5 Prozent).

Die sog. „bereinigte Gesamtschutzquote“ bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im vierten Quartal 2017 bei 80,5 Prozent (Gesamtjahr 2017: 88,6 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 70,0 Prozent (Gesamtjahr 2017: 78,9 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 65,8 Prozent (Gesamtjahr 2017: 67,8 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben.

			4. Quartal 2017	
			absolut	Verhältnis zu Asyl- anträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt			45.938	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		20.258	44,1%
		Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	18.129	39,5%
		unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	353	0,8%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.439	5,3%
		Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	2.129	4,6%
		unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.200	2,6%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	11	0,0%

			Jahr 2017	
			absolut	Verhältnis zu Asyl- anträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt			198.317	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		89.207	45,0%
		Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	78.087	39,4%
		unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	1.745	0,9%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	12.877	6,5%
		Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	11.120	5,6%
		unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	7.339	3,7%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	78	0,0%

			Jahr 2016	
			absolut	Verhältnis zu Asyl- anträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt			722.370	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		261.386	36,2%
		Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	218.993	30,3%
		unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	10.496	1,5%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	8.791	1,2%
		Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	42.393	5,9%
		unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	25.443	3,5%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	54	0,0%

10. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im vierten Quartal 2017, im Gesamtjahr 2017 bzw. im Vorjahr einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Herkunftsländer gesamt	1.553
darunter	
Afghanistan	370
Somalia	293
Guinea	169
Syrien	110
Eritrea	102
Irak	101
Gambia	70
Ungeklärt	33
Sudan (ohne Südsudan)	29
Marokko	24
Äthiopien	22
Iran	21
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	19
Pakistan	18
Nigeria	16

4. Quartal 2017	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	1.553
darunter	
Baden-Württemberg	157
Bayern	232
Berlin	96
Brandenburg	38
Bremen	14
Hamburg	41
Hessen	113
Mecklenburg-Vorpommern	57
Niedersachsen	144
Nordrhein-Westfalen	354
Rheinland-Pfalz	93
Saarland	4
Sachsen	67
Sachsen-Anhalt	52
Schleswig-Holstein	54
Thüringen	37

Jahr 2017	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Herkunftsländer gesamt	9.084
darunter	
Afghanistan	2.213
Eritrea	1.544
Somalia	1.204
Guinea	903
Syrien	708
Irak	459
Gambia	383
Äthiopien	213
Ungeklärt	148
Pakistan	126
Iran	112
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	101
Sierra Leone	73
Marokko	70
Nigeria	69

Jahr 2017	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	9.084
darunter	
Baden-Württemberg	1.063
Bayern	952
Berlin	618
Brandenburg	251
Bremen	71
Hamburg	150
Hessen	634
Mecklenburg-Vorpommern	282
Niedersachsen	649
Nordrhein-Westfalen	1.978
Rheinland-Pfalz	607
Saarland	32
Sachsen	625
Sachsen-Anhalt	439
Schleswig-Holstein	329
Thüringen	404

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Jahr 2016	
Herkunftsländer gesamt	35.939
darunter	
Afghanistan	14.959
Syrien	10.045
Irak	2.960
Eritrea	1.818
Somalia	1.547
Ungeklärt	778
Gambia	501
Guinea	487
Pakistan	438
Iran	411
Äthiopien	370
Nigeria	137
Staatenlos	132
Marokko	124
Albanien	110

Jahr 2016	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	35.939
davon	
Baden-Württemberg	4.896
Bayern	3.647
Berlin	1.071
Brandenburg	913
Bremen	800
Hamburg	715
Hessen	3.190
Mecklenburg-Vorpommern	720
Niedersachsen	4.235
Nordrhein-Westfalen	7.834
Rheinland-Pfalz	1.921
Saarland	543
Sachsen	1.836
Sachsen-Anhalt	1.032
Schleswig-Holstein	1.486
Thüringen	1.096
Unbekannt	4

4. Quartal 2017	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	4.932	1	800	1.221	1.463
darunter					
Afghanistan	2.646	-	375	215	1.179
Somalia	294	-	95	90	44
Guinea	195	-	13	11	88
Syrien	608	-	119	476	-
Eritrea	313	-	56	236	10
Irak	279	-	56	149	4
Gambia	64	-	-	5	26
Ungeklärt	69	-	21	10	5
Sudan (ohne Südsudan)	9	-	2	2	-
Marokko	12	-	1	-	4
Äthiopien	75	-	11	3	32
Iran	29	-	13	1	2
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	26	-	2	-	5
Pakistan	52	-	4	-	14
Nigeria	18	-	8	-	5

Jahr 2017	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	24.930	7	6.240	7.706	5.455
darunter					
Afghanistan	10.453	-	1.737	1.002	4.509
Eritrea	2.003	-	466	1.414	29
Somalia	1.252	1	424	367	192
Guinea	508	-	43	34	213
Syrien	5.843	-	1.578	4.139	5
Irak	2.305	1	1.495	418	69
Gambia	186	-	3	7	71
Äthiopien	327	-	52	21	82
Ungeklärt	411	-	161	147	15
Pakistan	237	-	9	5	39
Iran	176	2	75	7	12
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	63	-	2	3	19
Sierra Leone	46	-	7	3	19
Marokko	78	-	1	-	16
Nigeria	82	-	20	3	40

Jahr 2016	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	9.300	20	4.989	2.698	567
darunter					
Afghanistan	1.496	-	421	160	473
Syrien	5.258	14	2.960	2.174	27
Irak	925	1	811	47	8
Eritrea	771	5	546	167	4
Somalia	133	-	47	15	29
Ungeklärt	172	-	71	76	-
Gambia	4	-	-	1	2
Guinea	19	-	6	-	3
Pakistan	45	-	-	-	1
Iran	25	-	14	1	1
Äthiopien	21	-	3	1	5
Nigeria	4	-	1	1	1
Staatenlos	108	-	73	35	-
Marokko	28	-	-	-	-
Albanien	94	-	-	-	1

11. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für das vierte Quartal 2017 und das Gesamtjahr 2017 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017 Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurück- gewiesen	davon zurück- geschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	718	38	18	658
Österreich	180	36		144
Schweiz	171		11	160
Frankreich	168		4	163
Belgien	63			63
Dänemark	58			58
Seehäfen	26			26
Flughäfen	19	2		16
Tschech.Republik	11			11
Polen	11			9
Niederlande	8		3	5
Luxemburg	3			3

4. Quartal 2017 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurück- gewiesen	davon zurück- geschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	718	38	18	658
Afghanistan	132	20		111
Somalia	95	1	5	89
Marokko	95			95
Algerien	56		3	52
Guinea	51		1	50

Jahr 2017 Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurück- gewiesen	davon zurück- geschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	3.487	171	66	3.228
Schweiz	997	8	43	944
Österreich	982	149	3	823
Frankreich	679	3	9	666
Belgien	280		6	274
Dänemark	273	2	2	269
Flughäfen	88	4		77
Seehäfen	71			70
Tschechische Republik	43			43
Niederlande	30	4	3	23
Polen	24			21
Luxemburg	20	1		18

Jahr 2017 Staatsangehörigkeit (TOP-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurück- gewiesen	davon zurück- geschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	3.487	171	66	3.228
Somalia	680	14	11	654
Afghanistan	629	62	3	562
Guinea	460	3	7	446
Marokko	318	4	2	312
Eritrea	286	8	17	261

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa der Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

12. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	35.503	6.682	19,9%
darunter			
Syrien	8	2	25,0%
Irak	2.191	58	2,6%
Afghanistan	7.492	70	0,9%
Türkei	1.538	107	7,0%
Eritrea	95	1	1,1%
Nigeria	1.758	217	12,3%
Iran	1.736	31	1,8%
Somalia	354	8	2,3%
Georgien	946	405	42,8%
Ungeklärt	786	297	37,8%
Russische Föd.	1.764	150	8,5%
Pakistan	1.477	162	11,0%
Armenien	981	282	28,7%
Guinea	591	70	11,8%
Albanien	652	638	97,9%

Jahr 2017	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	232.307	47.330	20,4%
darunter			
Syrien	133	19	14,3%
Irak	22.170	499	2,3%
Afghanistan	56.722	406	0,7%
Eritrea	455	53	11,6%
Iran	11.386	168	1,5%
Türkei	6.990	485	6,9%
Nigeria	12.611	2.105	16,7%
Somalia	2.349	70	3,0%
Russische Föd.	9.819	764	7,8%
Ungeklärt	3.331	1.381	41,5%
Guinea	3.253	532	16,4%
Albanien	6.199	6.078	98,0%
Pakistan	14.911	1.810	12,1%
Armenien	7.048	2.097	29,8%
Georgien	4.279	1.567	36,6%

13. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei im Jahr 2017 keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren an Flughäfen erfasst wurden:

4. Quartal 2017			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	136	80	34	0
darunter				
Iran	25	18	3	0
Syrien	17	14	0	0
Türkei	14	10	1	0
Irak	10	9	1	0
Russische Föderation	6	6	0	0
Pakistan	4	1	3	0
Afghanistan	3	1	1	0
Nigeria	2	0	2	0
Eritrea	2	1	0	0
Somalia	1	1	0	0

4. Quartal 2017			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	136	80	34	0
darunter				
Berlin	10	8	1	0
Frankfurt/Flughafen	112	72	33	0
München	14	0	0	0

Jahr 2017			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	444	264	127	0
darunter				
Iran	65	47	5	0
Syrien	53	41	0	0
Irak	35	33	2	0
Russische Föderation	24	18	5	0
Türkei	24	15	4	0
Afghanistan	8	5	1	0
Somalia	8	4	1	0
Nigeria	8	1	7	0
Eritrea	6	5	0	0
Ungeklärt	4	2	2	0

Jahr 2017			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	444	264	127	0
darunter				
Berlin	15	8	4	0
Frankfurt/Flughafen	397	255	122	0
München	31	1	0	0
Hamburg	1	0	1	0

14. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2017 (bitte jeweils in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 19/385 in der Antwort zu Frage 15 darstellen: Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, Verfahrensdauern; bitte zusätzlich danach differenzieren, in welcher gerichtlichen Instanz die jeweiligen Entscheidungen getroffen wurden; neben der Differenzierung nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern bitte in jedem Fall auch Angaben zu den sicheren Herkunftsstaaten sowie zu Marokko, Tunesien und Algerien machen)?

Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Jan. – Dez. 2017	Klagen,	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechts- mittel
			Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsi- diärer Schutz	Abschie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Ver- fahrenserle- digungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	328.382	146.168	81	23.681	2.113	6.611	47.140	32,3%	66.542	45,5%	361.059
darunter											
Syrien	40.250	40.172	23	18.571	141	335	11.688	29,1%	9.414	23,4%	58.677
Afghanistan	71.342	19.426	8	1.010	1.219	5.001	4.589	23,6%	7.599	39,1%	79.407
Irak	32.931	10.053	0	499	196	235	4.701	46,8%	4.422	44,0%	38.913
Russische Föd.	14.391	7.062	2	68	58	74	1.457	20,6%	5.403	76,5%	17.422
Pakistan	16.289	6.386	0	589	17	46	2.828	44,3%	2.906	45,5%	16.836
Albanien	3.919	5.882	0	1	28	81	2.289	38,9%	3.483	59,2%	4.265
Kosovo	2.649	4.545	0	3	7	115	1.902	41,8%	2.518	55,4%	2.912
Serbien	3.294	4.330	0	6	0	45	1.654	38,2%	2.625	60,6%	3.165
Mazedonien	2.907	3.607	0	4	1	34	1.348	37,4%	2.220	61,5%	2.451
Eritrea	5.958	3.161	0	250	25	19	514	16,3%	2.353	74,4%	4.821
Iran	14.386	3.122	16	738	17	22	841	26,9%	1.488	47,7%	14.867
Nigeria	16.598	2.881	5	22	0	77	1.152	40,0%	1.625	56,4%	15.568
Ungeklärt	5.389	2.425	1	623	19	16	488	20,1%	1.278	52,7%	6.969
Ukraine	4.006	2.207	0	4	6	9	1.192	54,0%	996	45,1%	3.453
Somalia	7.252	2.191	0	73	283	109	282	12,9%	1.444	65,9%	7.206
Georgien	4.013	2.080	0	5	7	26	880	42,3%	1.162	55,9%	3.609
Armenien	7.942	2.001	0	5	4	51	704	35,2%	1.237	61,8%	7.650
Bosn.-Herzeg.	800	1.082	0	0	0	17	341	31,5%	724	66,9%	852
Algerien	1.396	1.055	0	7	0	13	524	49,7%	511	48,4%	1.277
Guinea	5.076	997	0	2	0	4	275	27,6%	716	71,8%	4.639
Marokko	1.496	953	0	5	1	5	366	38,4%	576	60,4%	1.260
Türkei	7.472	948	4	43	1	22	180	19,0%	698	73,6%	7.286

Erst- und Folgeanträge											
Jan. – Dez. 2017	Klagen,	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechts- mittel
			Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsi- diärer Schutz	Abschie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Ver- fahrenserle- digungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Ghana	2.095	902	0	3	0	3	444	49,2%	452	50,1%	1.913
Senegal	816	611	0	7	1	13	302	49,4%	288	47,1%	593
Montenegro	388	535	0	0	0	12	165	30,8%	358	66,9%	382
Tunesien	488	403	3	6	5	3	143	35,5%	243	60,3%	424

Erst- und Folgeanträge											
Jan. – Dez. 2017	Berufun- gen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechts- mittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsi- diärer Schutz	Abschie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Ver- fahrenserle- digungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	2.034	1.436	0	28	1	7	813	56,6%	587	40,9%	1.380
darunter											
Syrien	1.569	1.152	0	17	0	0	764	66,3%	371	32,2%	1.008
Afghanistan	168	81	0	2	0	5	2	2,5%	72	88,9%	136
Irak	28	15	0	0	0	0	0	0,0%	15	100,0%	23
Russische Föd.	24	19	0	0	0	0	0	0,0%	19	100,0%	12
Pakistan	22	16	0	0	0	0	2	12,5%	14	87,5%	17
Albanien	7	3	0	0	0	0	3	100,0%	0	0,0%	1
Kosovo	3	7	0	0	0	0	0	0,0%	7	100,0%	9
Serbien	2	7	0	0	0	0	5	71,4%	2	28,6%	3
Mazedonien	2	1	0	0	0	0	0	0,0%	1	100,0%	0
Eritrea	5	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	4
Iran	3	9	0	1	0	0	1	11,1%	7	77,8%	8
Nigeria	4	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	6
Ungeklärt	42	21	0	0	0	0	9	42,9%	12	57,1%	44
Ukraine	4	4	0	0	0	0	1	25,0%	3	75,0%	0
Somalia	29	14	0	0	1	0	0	0,0%	13	92,9%	33
Georgien	7	7	0	0	0	0	4	57,1%	3	42,9%	1
Armenien	3	0	0	0	0	0	0		0		7
Bosn.- Herzeg.	1	0	0	0	0	0	0		0		0
Algerien	3	4	0	0	0	0	0	0,0%	4	100,0%	0
Guinea	4	1	0	0	0	0	0	0,0%	1	100,0%	1
Marokko	1	1	0	0	0	0	0	0,0%	1	100,0%	2
Türkei	3	1	0	0	0	1	0	0,0%	0	0,0%	5

Erst- und Folgeanträge											
Jan. – Dez. 2017	Berufungen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlings- schutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Ghana	0	1	0	0	0	1	0	0,0%	0	0,0%	0
Senegal											
Montenegro											
Tunesien											

Erst- und Folgeanträge											
Jan. – Dez. 2017	Revisio- nen		Gerichtsentscheidungen								anhängige Rechts- mittel
			Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsidi- ärer Schutz	Abschie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Ver- fahrenserle- digungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	19	12	0	0	0	0	0	0,0%	12	100,0%	29
darunter											
Syrien	6	5	0	0	0	0	0	0,0%	5	100,0%	8
Iran	4	0	0	0	0	0	0		0		4
sonst. asiat. Staatsangeh.	3	0	0	0	0	0	0		0		3
Eritrea	2	0	0	0	0	0	0		0		3
Kosovo	2	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	0
Afghanistan	1	0	0	0	0	0	0		0		1
Somalia	1	3	0	0	0	0	0	0,0%	3	100,0%	0
Russische Föderation	0	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	1
Staatenlos	0	0	0	0	0	0	0		0		9

Widerrufsverfahren									
Jan. – Dez. 2017	eingelegte Klagen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
			Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	219	122	53	43,1%	15	12,2%	54	44,3%	388
darunter									
Syrien	45	13	6	46,2%	2	15,4%	5	38,5%	63
Afghanistan	35	26	11	42,3%	3	11,5%	12	46,2%	61
Irak	22	5	1	20,0%	1	20,0%	3	60,0%	53
Ungeklärt	23	3	0	0,0%	0	0,0%	3	100,0%	31
Türkei	19	26	5	19,2%	7	26,9%	14	53,8%	47
Russische Föd.	11	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	14
sonst. asiat. Staatsangeh.	9	6	6	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	9
Serbien	8	4	2	50,0%	0	0,0%	2	50,0%	7
Iran	7	9	0	0,0%	1	11,1%	8	88,9%	11
Kosovo	7	5	4	80,0%	0	0,0%	1	20,0%	12
Aserbajdschan	5	0	0		0		0		8
Armenien	4	6	4	66,7%	0	0,0%	2	33,3%	3
Sri Lanka	4	5	3	60,0%	0	0,0%	2	40,0%	10
Eritrea	4	1	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	5
Somalia	3	0	0		0		0		4
Marokko	0	2	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	1

Widerrufsverfahren									
Jan. – Dez. 2017	eingelegte Berufungen		Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechts- mittel
			Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	1	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	12
darunter									
Afghanistan	0	0	0		0		0		4
Irak	1	0	0		0		0		4
Serbien	0	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	0
Togo	0	0	0		0		0		3
Türkei	0	0	0		0		0		1

Es gab im Betrachtungszeitraum keine Revisionen bei Widerrufsverfahren.

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan.-Dez. 2017	7,8	20,2

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

Jan. – Dez. 2017	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	432	58	490
Bulgarien	266	259	525
Dänemark u. Färöer	305	27	332
Estland	68		68
Finnland	457	23	480
Frankreich	1.138	75	1.213
Griechenland	10	21	31
Großbritannien mit Nordirland	10	1	11
Irland	1	-	1
Island	3	-	3
Italien	6.676	1.912	8.588
Kroatien	170	45	215
Lettland	77	21	98
Litauen	292	11	303
Luxemburg	5		5
Malta	33	41	74
Niederlande	315	48	363
Norwegen	417	40	457
Österreich	316	6	322
Polen	1.811	224	2.035
Portugal	299	25	324
Rumänien	331	80	411
Schweden	659	38	697
Schweiz	369	34	403
Slowakische Republik	31	7	38
Slowenien	45	9	54
Spanien	515	23	538
Tschechische Republik	475	41	516
Ungarn	206	433	639
Zypern	2	-	2

- a) Wie viele Klagen und wie viele Berufungen (oder Anträge auf Berufungszulassung usw.) sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte auch nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Verfahren wurden im bisherigen Jahr 2017 mit welchem Ergebnis entschieden (bitte ebenfalls nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie ist die Tabelle zu „Berufungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/385 (Antwort zu Frage 15a) zu lesen, wenn dort von 872 Entscheidungen, davon 25 Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, keiner Entscheidung zu subsidiärem Schutz und 624 Ablehnungen zu lesen ist (nach Lesart der Fragestellerinnen und Fragesteller scheinen demnach 25 Geflüchtete mit subsidiärem Schutzstatus von Gerichten zweiter Instanz einen GFK-Status erhalten zu haben, aber sie werden wohl nicht in 624 Fällen ihren subsidiären Schutzstatus verloren haben; auch von einer „Ablehnung“ der Berufung in 624 Fällen ist nicht auszugehen; die Sprecherin des Bundesministeriums des Innern Annegret Korff erklärte in der Bundespressekonferenz vom 15. Januar 2018 hingegen, dass es keine Zahlen zu Quoten in den Berufungsinstanzen bei „Upgrade-Klagen“ gebe (www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2018/01/2018-01-15-regpk.html; bitte erläutern)?

Die folgenden Rechtsmittel gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Asylanträge waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 anhängig:

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31.12.2017						
nach Herkunftsländern	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungsbeschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	66.247	3.828	998	1	10	71.084
<i>darunter:</i>						
Syrien	51.068	3.528	936	1	5	55.538
Irak	6.078	27	4	-	-	6.109
Ungeklärt	2.844	110	29	-	-	2.983
Eritrea	1.970	28	2	-	2	2.002
Afghanistan	1.262	3	-	-	-	1.265
Staatenlos	1.005	90	8	-	-	1.103
Somalia	469	1	-	-	-	470
sonst. asiat. Staatsangeh.	361	33	13	-	3	410
Jemen	354	-	-	-	-	354
Iran	134	-	-	-	-	134

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31.12.2017						
nach Bundesländern	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungsbeschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	66.247	3.828	998	1	10	71.084
						davon
Baden-Württemberg	8.201	26	7	-	-	8.234
Bayern	3.950	890	27	-	-	4.867
Berlin	6.202	293	12	-	2	6.509
Brandenburg	1.779	6			-	1.785
Bremen	428	21	2	-	-	451
Hamburg	1.774	26	2	-	-	1.802
Hessen	8.722	181	32	-	-	8.935
Mecklenburg-Vorpommern	474	52	9	-	-	535
Niedersachsen	6.787	1.492	188	-		8.467
Nordrhein-Westfalen	18.792	140	12	-	5	18.949
Rheinland-Pfalz	2.588	96	297	-	-	2.981
Saarland	377	11	326	1	3	718
Sachsen	1.290	238	11	-	-	1.539
Sachsen-Anhalt	1.498	52		-	-	1.550
Schleswig-Holstein	2.251	230	71	-	-	2.552
Thüringen	1.134	74	2	-	-	1.210

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember wurde bei folgenden Rechtsmitteln wie dargestellt entschieden:

Klagen:

nach Herkunfts- ländern	Summe Entschei- dungen	Anerken- nungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlings- schutz gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	formelle Verfahrens- erledigungen
Gesamt	42.585	19	20.123	146	-	13.518	8.778
davon							
Syrien	36.250	19	18.424	135	-	11.560	6.112
Irak	1.825		152	2	-	926	745
Eritrea	1.290		236	6	-	447	601
Ungeklärt	1.326		607		-	162	557
Afghanistan	427		46	2	-	95	284
Staatenlos	759		497		-	132	130
Somalia	198		18	1	-	54	125
sonst. asiat. Staatsangeh.	226		99	-	-	83	44
Jemen	18			-	-	6	12
Iran	42		12	-	-	12	18

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlings-schutz gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	42.585	19	20.123	146	-	-	8.778
davon							
Baden-Württemberg	4.732	-	3.634	-	-	-	651
Bayern	3.706	1	1.737	57	-	-	973
Berlin	1.395	-	699	-	-	-	657
Brandenburg	165	-	11	-	-	-	144
Bremen	395	-	225	-	-	-	115
Hamburg	453	-	118	-	-	-	175
Hessen	2.954	1	2.172	2	-	-	484
Mecklenburg-Vorpommern	646	-	110	-	-	-	148
Niedersachsen	5.418	-	3.504	3	-	-	611
Nordrhein-Westfalen	13.278	14	5.879	69	-	-	2.417
Rheinland-Pfalz	3.917	-	523	7	-	-	1.252
Saarland	166	-	40	-	-	-	100
Sachsen	793	3	249	-	-	-	233
Sachsen-Anhalt	1.631	-	775	4	-	-	360
Schleswig-Holstein	2.109	-	172	3	-	-	190
Thüringen	827	-	275	1	-	-	268

Anträge auf Zulassung der Berufung:

nach Herkunftsländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	4.191	1.600	2.299	292
davon				
Syrien	3.936	1.502	2.159	275
Ungeklärt	70	34	34	2
Staatenlos	55	21	32	2
sonst. asiat. Staatsangeh.	46	37	5	4
Irak	38	1	31	6
Eritrea	16	-	16	-
Afghanistan	9	-	9	-
Iran	6	-	3	3
Ägypten	5	4	1	-
Russ. Föderation	5	-	5	-

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	4.191	1.600	2.299	292
davon				
Baden-Württemberg	264	24	239	1
Bayern	467	6	440	21
Berlin	18	14	2	2
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	5	2	3	
Hamburg	4	3	1	
Hessen	381	158	18	205
Mecklenburg-Vorpommern	94	25	69	
Niedersachsen	743	255	443	45
Nordrhein-Westfalen	414	15	396	3
Rheinland-Pfalz	727	369	355	3
Saarland	622	617	-	5
Sachsen	29	14	13	2
Sachsen-Anhalt	192	-	192	-
Schleswig-Holstein	91	65	22	4
Thüringen	140	33	106	1

Berufungen:

nach Herkunftsländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingschutz gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	1.138	-	25	-	-	785	328
davon							
Syrien	1.077	-	17	-	-	759	301
sonst. asiat. Staatsangeh.	24	-	5	-	-	7	12
Ungeklärt	15	-	-	-	-	9	6
Staatenlos	21	-	3	-	-	10	8
Irak	1	-	-	-	-	-	1

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingschutz gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	1.138	-	25	-	-	785	328
davon							
Baden-Württemberg	24	-	13	-	-	2	9
Bayern	5	-	2	-	-	3	-
Berlin	2	-	-	-	-	2	-
Bremen	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	126	-	3	-	-	-	123
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	65	-	1	-	-	46	18
Nordrhein-Westfalen	7	-	-	-	-	5	2
Rheinland-Pfalz	577	-	1	-	-	557	19
Saarland	297	-	5	-	-	169	123
Sachsen	4	-	-	-	-	1	3
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-
Thüringen	31	-	-	-	-	-	31

Nichtzulassungsbeschwerden:

nach Herkunftsländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	92	1	86	5
Davon				
Syrien	90	1	84	5
sonst. asiat. Staatsangeh.	1	-	1	-
Staatenlos	1	-	1	-

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	92	1	86	5
davon				
Bayern	6	1	5	-
Nordrhein-Westfalen	2	-	2	-
Rheinland-Pfalz	77	-	72	5
Saarland	7	-	7	-

Entscheidungen zu Revisionen gab es in den genannten Zeiträumen nicht.

Zur Frage, wie die Tabelle zu „Berufungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/385 (Frage 15a) zu lesen ist: Die Tabellen weisen den Ausgang des Verfahrens vor Gericht in der entsprechenden Instanz aus, nicht aber den Ausgangsstatus der klagenden Person.

- b) Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Berufungen bzw. Anträge auf Zulassung der Berufung durch das BAMF bzw. durch Geflüchtete bzw. deren rechtsanwaltliche Vertretung gestellt werden bzw. in den genannten Zeiträumen gestellt wurden?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Eingelegte Rechtsmittel nach Rechtsmittelführer im Jahr 2017	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufung	Gesamt
Antragsteller	10.005	406	10.411
BAMF	4.586	1.631	6.217
Gesamt	14.591	2.037	16.628

- c) Gegen wie viele der Asylbescheide des BAMF wurden im Jahr 2017 bislang Rechtsmittel eingelegt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und Klagequoten in Bezug auf die Gesamtzahl der Bescheide und in Bezug auf Ablehnungen gesondert ausweisen; bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zusätzlich differenzieren nach der Art der Ablehnung: unbegründet, offensichtlich unbegründet, unzulässig/Dublin-Bescheid)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufschlüsselung nach Herkunftsländer	Entscheidungen insgesamt			davon Entscheidung „abgelehnt“			davon Entscheidung „o. u. abgelehnt“			davon Entscheidung „Unzulässig“		
		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil
Herkunftsländer gesamt	603.428	300.237	49,8%	184.977	168.913	91,3%	47.330	26.909	56,9%	71.762	50.289	70,1%
davon												
Afghanistan	115.537	66.002	57,1%	56.316	54.085	96,0%	406	337	83,0%	4.198	3.132	74,6%
Syrien	99.527	33.489	33,6%	114	95	83,3%	19	12	63,2%	6.750	5.758	85,3%
Irak	71.703	30.315	42,3%	21.671	19.852	91,6%	499	380	76,2%	5.995	4.713	78,6%
Iran	30.626	13.555	44,3%	11.218	10.694	95,3%	168	142	84,5%	2.742	2.143	78,2%
Nigeria	23.252	15.879	68,3%	10.506	9.652	91,9%	2.105	1.695	80,5%	4.281	3.657	85,4%
Eritrea	21.909	5.101	23,3%	402	375	93,3%	53	47	88,7%	2.838	2.162	76,2%
Pakistan	20.512	14.923	72,8%	13.101	11.751	89,7%	1.810	1.222	67,5%	1.868	1.336	71,5%
Somalia	18.746	6.540	34,9%	2.279	2.101	92,2%	70	55	78,6%	4.080	3.185	78,1%
Russische Föderation	17.436	12.541	71,9%	9.055	8.150	90,0%	764	558	73,0%	4.522	3.641	80,5%
Türkei	12.617	7.379	58,5%	6.505	5.956	91,6%	485	356	73,4%	961	734	76,4%

* Stand: 15. Februar 2018

- d) Wie ist die aktuelle Zahl der anhängigen Klagen im Bereich Asyl, differenziert nach (Bundes-, Ober-)Verwaltungsgerichten?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gericht (Stand: 31.12.2017)	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
Bei Gericht anhängige Verfahren	372.443
davon	
Bundesverwaltungsgericht	37
VGH Baden-Württemberg	225
VG Freiburg	9.558
VG Karlsruhe	13.172
VG Sigmaringen	7.622
VG Stuttgart	17.144
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	656
VG Ansbach	9.092
VG Augsburg	5.130
VG Bayreuth	4.196
VG München	21.708
VG Regensburg	6.858
VG Würzburg	4.207
Bayerischer VGH – Außenstelle Ansbach	691
OVG Berlin-Brandenburg	396
VG Berlin	21.977
VG Cottbus	3.547
VG Frankfurt / Oder	4.062
VG Potsdam	6.526
OVG der Freien Hansestadt Bremen	9
VG Bremen	2.397
Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht	148
VG Hamburg	9.152
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	445
VG Darmstadt	6.242
VG Frankfurt/Main	7.845
VG Kassel	7.118
VG Wiesbaden	7.268
VG Gießen	8.826
Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht	1.690
VG Braunschweig	4.256
VG Hannover	8.033
VG Oldenburg	6.031
VG Osnabrück	4.274

Gericht (Stand: 31.12.2017)	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
Bei Gericht anhängige Verfahren	372.443
VG Stade	4.074
VG Lüneburg	3.370
VG Göttingen	1.901
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen	805
VG Aachen	6.233
VG Arnsberg	12.792
VG Düsseldorf	20.134
VG Gelsenkirchen	14.581
VG Köln	16.050
VG Minden	12.663
VG Münster	8.232
OVG Rheinland-Pfalz	652
VG Koblenz	2
VG Neustadt/Weinstraße	-
VG Trier	15.006
OVG des Saarlands	349
VG des Saarlandes	1.180
Schleswig-Holsteinisches OVG	363
VG Schleswig-Holstein	12.007
OVG Sachsen-Anhalt	82
VG Magdeburg	2.753
VG Halle	3.080
Thüringer Oberverwaltungsgericht	109
VG Gera	593
VG Meiningen	3.497
VG Weimar	2.450
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	197
VG Chemnitz	5.635
VG Dresden	5.517
VG Leipzig	3.314
OVG Mecklenburg-Vorpommern	415
VG Greifswald	1.246
VG Schwerin	2.623

15. Wie wird die Einschätzung von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière begründet, die „hohe Qualität“ im BAMF solle „jetzt und in Zukunft“ erhalten werden (www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2018/01/2018-01-16-fluechtlingszahlen-asylstatistik-2017.html), angesichts des Umstands, dass 89,6 Prozent aller ablehnenden Bescheide des BAMF von Januar bis Mitte November 2017 beklagt wurden, bei afghanischen Asylsuchenden sogar zu 93,7 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 15b), während dieser Anteil im Jahr 2016 noch bei 68,5 Prozent und 2015 bei 43 Prozent lag (Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 11b; bitte ausführen) – ist dies nicht ein Beleg dafür, dass die ablehnenden Bescheide des BAMF inzwischen häufiger Mängel aufweisen, die eine Klage zur Folge haben bzw. eine Klage als aussichtsreich erscheinen lassen (bitte darlegen)?

Die Zahl der Klagen gegen asylrechtliche Entscheidungen ist aus Sicht der Bundesregierung kein Indiz für ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Entscheidung.

16. Wie wird die genannte Einschätzung einer hohen Qualität im BAMF begründet vor dem Hintergrund einer ansteigenden bereinigten Gesamtschutzquote bei inhaltlich durch die Gerichte entschiedenen Verfahren (Januar bis September 2017) in Höhe von 44,2 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 15), während dieser Anteil 2016 noch bei 29,4 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 11) und 2015 bei 12,6 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/8450, Antwort zu Frage 14) lag – ist dies nicht ein Beleg dafür, dass ein steigender Anteil von Klagen gegen BAMF-Bescheide, die gerichtlich inhaltlich überprüft wurden, berechtigt war (bitte nachvollziehbar begründen)?

Nein. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung der „bereinigten Gesamtschutzquote“ kein hinreichender Maßstab für die Qualität der Entscheidungen des BAMF ist. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 16a verwiesen. Das Unterliegen des BAMF in Gerichtsverfahren kann zudem unterschiedliche Ursachen haben. Beispielsweise können allgemeine Tatsachenfragen je nach Gerichtsbezirk unterschiedlich bewertet werden. Das führt nicht nur zu einer divergierenden Rechtsprechung, sondern auch dazu, dass eine von einem Verwaltungsgericht bestätigte Entscheidung des BAMF von einem anderen Verwaltungsgericht möglicherweise nicht bestätigt worden wäre. Das BAMF kann als Bundesbehörde jedoch nur nach bundesweit einheitlichen Maßstäben entscheiden.

- a) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass zur Bewertung der Frage, wie Gerichte inhaltlich über Klagen Asylsuchender entscheiden, nur tatsächlich inhaltlich entschiedene Fälle betrachtet werden sollten (bereinigte Schutzquote; bitte begründen)?

Nein, das BAMF verwendet die Gesamtschutzquote, weil nur sie ein vollständiges Bild ermöglicht. Wenn der Kläger seine Klage etwa wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zurücknimmt, wird das Verfahren eingestellt und es erfolgt keine Zuerkennung eines Schutzstatus. Darstellungen im Sinne der Frage, die die sonstigen Verfahrenserledigungen in der Gesamtbewertung ausklammern, spiegeln aus Sicht der Bundesregierung u. a. deshalb nicht das Gesamtbild adäquat wieder.

- b) Welche Gründe gibt es nach Auffassung der Bundesregierung für den hohen Anteil sonstiger Verfahrenserledigungen bei den Gerichtsentscheidungen (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 15: 45,4 Prozent), und ist es insbesondere zutreffend, dass – neben Einstellungen wegen Nichterreichbarkeit oder Ausreisen der Kläger – insbesondere auch die Zusammenlegung mehrerer getrennter Gerichtsverfahren von Angehörigen einer Familie zu einem einheitlichen Verfahren eine Erklärung für viele sonstige Verfahrenserledigungen ist, und in welchem Umfang kommt dies ungefähr vor (bitte darlegen)?

Zutreffend ist, dass auch sonstige Umstände eine Rolle spielen, z. B. hat oft der für einen Familienangehörigen ausgesprochene Schutzstatus in der Folge Auswirkungen auf die restlichen Familienangehörigen (z. B. Ehemann/Vater im Verhältnis zur Ehefrau/Kindern). Hierzu liegen jedoch keine statistischen Erkenntnisse vor.

- c) Wie gehen Verfahren in die Gerichtsstatistik des BAMF ein, in denen das BAMF den eigenen Bescheid wegen im Gerichtsverfahren offenkundig gewordener Mängel aufhebt und neu bescheidet (als sonstige Verfahrenserledigungen), und in welchem Umfang kommt dies ungefähr vor (bitte darlegen)?

Solche Verfahren gehen in die Statistik als „sonstige Erledigungen“ ein. Bei den Abhilfeentscheidungen erfolgt keine statistische Differenzierung danach, ob eine Abhilfe wegen eines ggf. fehlerhaften Bescheides oder aufgrund veränderter Prozesslage (z. B. durch ein Verhalten des Antragstellers/Klägers wie eine Konversion vom Islam zum Christentum) erfolgte. Im Jahr 2017 wurden beim BAMF 4 582 Abhilfeentscheidungen getroffen.

- d) Ist es zutreffend, dass die von Jutta Cordt auf der Bundespressekonferenz vom 16. Januar 2017 vorgetragene Statistik, wonach es einen steigenden Anteil positiver Entscheidungen für das BAMF bei Gerichtsverfahren gebe, von 23 Prozent im Jahr 2014, 29 Prozent im Jahr 2015 und 32 Prozent in den Jahren 2016 und 2017 (www.phoenix.de/content//2535222), vor allem mit dem sinkenden Anteil formeller Verfahrenserledigungen erklärt werden muss, während die bereinigte Erfolgsquote des BAMF, d. h. wenn nur tatsächlich inhaltliche Entscheidungen betrachtet werden, in den letzten Jahren gesunken ist (bitte darlegen)?

Aus den in der Antwort zu Frage 16a genannten Gründen legt das BAMF nur die Gesamtschutzquote zugrunde.

- e) Was sagt es über bisher ergriffene Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung aus, wenn (trotzdem) sowohl der Anteil beklagter Ablehnungsbescheide des BAMF als auch die bereinigte Erfolgsquote der Geflüchteten bei den Gerichten in den letzten Jahren angestiegen sind (siehe oben, bitte ausführen)?

Ergriffene Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen zu einer Verbesserung der Verfahrensqualität insgesamt, sowohl bei der Schutzgewährung als auch bei Ablehnungen von Anträgen. Für die Klagequote spielen neben der Verfahrensqualität auch andere Faktoren eine Rolle, z. B. die aktuelle Entwicklung der Verfolgungssituation im Herkunftsland. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

17. Wie ist die Einschätzung der Sprecherin des Bundesinnenministeriums Korff in der Bundespressekonferenz vom 15. Januar 2018, wonach sich bei „Upgrade-Klagen“ die die Rechtsauffassung des BAMF bestätigenden Entscheidungen der Berufungsgerichte „langfristig in den Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte niederschlagen wird“ (www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2018/01/2018-01-15-regpk.html), zu bewerten vor dem Hintergrund, dass
- a) nur gegen eine Minderheit der entsprechenden Gerichtsurteile die Zulassung der Berufung beantragt wird, wie die Zahlen zu anhängigen Rechtsmitteln gegen subsidiären Schutz zeigen (Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 15a: von 79 629 insgesamt anhängigen Rechtsmitteln waren 75 156 Klagen), d. h. dass die große Mehrheit der Entscheidungen der ersten Instanz Bestand hat (bitte ausführen);

Die praktische Erfahrung vor allem bei sogenannten „Aufstockungsklagen“ von Syrern zeigt, dass sich die obergerichtliche Rechtsprechung auf die Rechtsprechung der ersten Instanz auswirkt. So haben sich für das BAMF erfolgreiche Berufungsentscheidungen in der Folge in den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte niedergeschlagen. Anträge auf Zulassung der Berufung werden vom BAMF gestellt, wenn die Voraussetzungen vorliegen und Erfolgsaussichten bestehen, was von der jeweiligen Fallkonstellation und der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes abhängt.

- b) die Anträge auf Zulassung der Berufung gegen entsprechende Gerichtsurteile mehrheitlich abgelehnt werden (vgl. ebd.: von 3 333 inhaltlich unterschiedenen Anträgen auf Zulassung der Berufung wurden 2 004, d. h. etwa 60 Prozent, abgelehnt), d. h. dass in diesen Fällen die Urteile der ersten Instanz Bestand hatten (bitte darlegen), welche genaueren Angaben oder zumindest Einschätzungen können gemacht werden zur Erfolgsquote des BAMF bei Anträgen auf Zulassung der Berufung (soweit möglich bitte nach den wichtigsten 15 Herkunftsstaaten, Bundesländern und „normalen“ bzw. „Upgrade“-Klagen unterscheiden), und wird die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller geteilt, dass angesichts der hohen Erfolgsquote von Geflüchteten bei „Upgrade-Klagen“ die große Mehrzahl der Anträge auf Zulassung der Berufung vom BAMF gestellt worden sein dürften (bitte ausführen);

Die Erklärung liegt im Wesentlichen darin, dass das BAMF so lange Anträge auf Zulassung der Berufung stellt, bis das jeweilige Oberverwaltungsgericht in der Sache entscheidet. Folgt das Oberverwaltungsgericht nicht der Auffassung des BAMF, werden die anhängigen Anträge abgelehnt.

Die Angaben zu den Anträgen auf Zulassung der Berufung können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Nach HKL	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Anträgen auf Zulassung der Berufung im Jahr 2017	10.206	1.995	7.642	569
davon				
Rechtsmittelführer BAMF	3.423	1.604	1.528	291
davon				
Syrien	3.119	1.472	1.395	252
Ungeklärt	59	37	20	2
sonst. asiat. Staatsangeh.	41	36	1	4
Staatenlos	38	18	18	2
Irak	36	6	26	4
Afghanistan	33	4	13	16
Somalia	32	21	10	1
Elfenbeinküste	20	1	19	-
Russ. Föderation	5	-	-	5
Iran	5	-	3	2
Albanien	4	-	4	-
Pakistan	4	2	2	-
Kosovo	3	3	-	-
Eritrea	3	1	2	-
Algerien	2	-	1	1

Nach BDL	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Anträgen auf Zulassung der Berufung im Jahr 2017	10.206	1.995	7.642	569
davon				
Rechtsmittelführer BAMF	3.423	1.604	1.528	291
davon				
Baden-Württemberg	254	23	230	1
Bayern	439	31	396	12
Berlin	35	19	15	1
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	3	2	1	-
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	399	157	24	218
Mecklenburg-Vorpommern	3	-	3	-
Niedersachsen	681	254	384	43
Nordrhein-Westfalen	16	11	2	3
Rheinland-Pfalz	622	367	254	1
Saarland	630	625	-	5
Sachsen	34	16	14	4
Sachsen-Anhalt	100	-	100	-
Schleswig-Holstein	68	65	1	2
Thüringen	139	34	104	1

Die Angaben zu Anträgen auf Zulassung der Berufung gegen subsidiären Schutz können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Nach HKL	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Anträge auf Zulassung der Berufung gegen subsidiären Schutz im Jahr 2017	4.191	1.600	2.299	292
davon				
Rechtsmittelführer BAMF	3.149	1.548	1.356	245
Syrien	3.019	1.459	1.323	237
Ungeklärt	50	34	14	2
sonst. asiat. Staatsangeh.	40	36	-	4
Staatenlos	38	18	18	2
Irak	2	1	1	-

Nach BDL	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Anträgen auf Zulassung der Berufung gegen subsidiären Schutz im Jahr 2017	4.191	1.600	2.299	292
davon				
Rechtsmittelführer BAMF	3.149	1.548	1.356	245
Baden-Württemberg	249	23	225	1
Bayern	398	6	383	9
Berlin	16	13	2	1
Brandenburg	-	-	-	-
Bremen	3	2	1	-
Hessen	363	155	16	192
Mecklenburg-Vorpommern	2	-	2	-
Niedersachsen	547	247	268	32
Nordrhein-Westfalen	11	9	1	1
Rheinland-Pfalz	622	367	254	1
Saarland	622	617	-	5
Sachsen	12	11	1	-
Sachsen-Anhalt	99	-	99	-
Schleswig-Holstein	67	65	-	2
Thüringen	138	33	104	1

- c) auch die Nichtzulassungsbeschwerden in 69 von 70 inhaltlich entschiedenen Fällen zurückgewiesen wurden (ebd.), d. h. auch in diesen Fällen die Gerichtsurteile der ersten Instanz Bestand hatten (bitte ausführen);

Grundsätzlich wurden die erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerden nicht vom BAMF, sondern von Klägerseite erhoben. Die Tabellen geben nur den Ausgang des Verfahrens vor Gericht in der entsprechenden Instanz wieder und spiegeln nicht den Ausgangsstatus der klagenden Person wieder. Im Übrigen richten sich Nichtzulassungsbeschwerden nicht gegen Urteile der ersten Instanz, sondern gegen Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte.

- d) viele Gerichtsurteile der ersten Instanz gar nicht durch eine Berufung aufgehoben werden können, weil diese nur zugelassen wird bei klärungsbedürftigen Grundsatzfragen oder in Fällen einer Abweichung von der Rechtsprechung übergeordneter Gerichte oder bei gravierenden Verfahrensfehlern (www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Rechtsmittel/rechtsmittel-node.html), d. h. dass die vom BAMF-Bescheid abweichende Entscheidung des Gerichts zur Gewährung eines GFK- statt eines subsidiären Schutzstatus im Regelfall Bestand hat, insbesondere, wenn diese Entscheidung auf einer verständigen Würdigung aller Einzelfallumstände beruht und nicht auf in der Rechtsprechung umstrittenen Grundsatzfragen (etwa der, ob bereits die Ausreise und Asylantragstellung bei syrischen Asylsuchenden zur Flüchtlingsanerkennung führen soll; bitte ausführen)?

Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor. Die Einschätzung der Fragesteller, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung selbst bei fehlerhaften Urteilen der Verwaltungsgerichte möglicherweise erfolglos bleibt, trifft jedoch zu.

18. Inwieweit wurden die Empfehlungen der internen Revisionsgruppe im BAMF anlässlich des Falls „Franco A.“ umgesetzt (Ausschussdrucksache 18(4)914, insbesondere S. 6 f.; bitte genau auflisten), insbesondere
- a) die Empfehlung, „ein besonderes Augenmerk“ auf das „HKL Afghanistan“ (HKL-Herkunftslander-Leitsätze) zu richten, weil der durch eine Stichprobe gewonnene Eindruck durch weitere Audits bestätigt worden sei, wonach es „bei 42 % der geprüften Bescheide Auffälligkeiten“ gab, „und in 32 % der Fälle wurden die einschlägigen Leitsätze und Entscheidungshilfen nicht berücksichtigt“ (bitte ausführen) – was sich deckt mit Berichten über zahlreiche fehlerhafte und mangelhaft begründete Entscheidungen des BAMF gerade hinsichtlich des Herkunftslands Afghanistan (www.proasyl.de/news/breite-kritik-an-maengeln-in-asylverfahren-und-abschiebungen-ins-unsichere-afghanistan/; www.proasyl.de/news/bamf-verantwortlich-fuer-ueberlastung-der-verwaltungsgerichte-ein-rechtsanwalt-berichtet/);
 - b) hinsichtlich des Gesamtfazits, wonach die „verkürzte Schulung des Personals und der hohe Erledigungsdruck“ „als Ursache für eine verbesserungswürdige Arbeitsweise ... identifiziert werden konnten“ (bitte ausführen);

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Zu Empfehlung 1:

Das BAMF ist gesetzlich verpflichtet, positiv entschiedene Fälle spätestens nach drei Jahren erneut zu prüfen.

Anlässlich des Falls Franco A. wurde – in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern – entschieden, diese sog. Widerrufsprüfverfahren teilweise vorzuziehen. Die durch die Innenrevision geprüften positiv entschiedenen Fälle, die in der Dokumentation Fehler aufwiesen, sind in diese Prüfung einbezogen.

Zu Empfehlung 2 (Frage 18b):

Das BAMF hat umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise im Asylprozess aufgesetzt. Dazu gehören umfassende Personalqualifizierungsmaßnahmen, ein neues Qualitätssicherungskonzept für die Bearbeitung der Asylverfahren sowie ein Qualitätsprüfungssystem für den Einsatz von Dolmetschern. Das Qualifizierungskonzept für Anhörer/Entscheider umfasst die Bausteine Materiel-

les Asylrecht, Bescheiderstellung und Anhörungstechniken. Die Mitarbeiter wurden bedarfsentsprechend qualifiziert, in 2017 wurden insgesamt rund 8 450 Teilnehmer qualifiziert.

Zu Empfehlung 3 (Frage 18a):

Das BAMF hat ein besonderes Augenmerk auf Afghanistan gerichtet: Die Herkunftsländer-Leitsätze und -Entscheidungshilfen des BAMF zu Afghanistan wurden im vergangenen Jahr zweimal aktualisiert. In diese sind die Ergebnisse der Innenrevision eingeflossen. Die Mitarbeiter wurden entsprechend informiert. Mit dem UNHCR werden regelmäßig Multiplikatorenschulungen entwickelt, so auch aktuell zum Herkunftsland Afghanistan. Zur Qualifizierung siehe im Übrigen die Antwort zu Empfehlung 2.

Empfehlung 4: Siehe Antwort zu den Empfehlungen 2 und 5.

Zu Empfehlung 5:

Seit September 2017 wird ein mehrstufiges Qualitätssicherungskonzept umgesetzt, mit dem „von Ende zu Ende“ alle einzelnen Kernprozesse der Verfahrensbearbeitung betrachtet werden – von der Aktenanlage einschließlich der Identitätsprüfung, der Anhörung bis zur Bescheiderstellung. Folgende Prüfungen sind verpflichtend vorzunehmen:

- Prüfung aller Bescheide im Vier-Augen-Prinzip anhand von Checklisten durch Qualitätssicherer in den dezentralen Einheiten. Die Dokumentation der Qualitätsprüfung erfolgt für alle Teilschritte des Verfahrens durchgehend anhand von gesonderten Checklisten mit Qualitätsvorgaben, die von den Entscheidenden und den Qualitätssichernden ausgefüllt werden.
- Prüfung von jeweils 10 Prozent der Verfahren in den oben genannten einzelnen Verfahrensabschnitten in den dezentralen Einheiten.
- Monatliche Prüfung einer Stichprobe von Bescheiden durch das zentrale Qualitätssicherungsreferat der Zentrale – verbunden mit Handlungsempfehlungen zum Transfer, z. B. für die Fortentwicklung von Schulungskonzepten, für ergänzende Personalqualifizierungsmaßnahmen, Verbesserung der Entscheidungsinstrumente sowie Erfahrungsaustausche.

Zu Empfehlungen 6 bis 8:

Die Empfehlungen der Innenrevision wurden in die Weiterentwicklung der IT aufgenommen. U. a. wurde ein verpflichtendes Feld zur Durchführung der Qualitätssicherung für die Anhörung und Entscheidung in MARiS eingeführt. Aktenzusatzinformationen zur Qualitätssicherung werden erfasst, die statistisch auswertbar sind und auf diesem Wege die Kontrolle der Qualitätssicherungsmaßnahmen unterstützen.

Zu Empfehlung 7:

Durch das ganzheitliche Qualitätssicherungssystem wurden für die Qualitätsprüfungen verbindliche Checklisten mit verpflichtenden Qualitätsvorgaben in allen Teilschritten des Verfahrensprozesses eingeführt (siehe auch Antwort zu Empfehlung 5).

Zu Empfehlung 8:

Die Daten der am Verfahren beteiligten Dolmetscher werden über das Dolmetscherverwaltungssystem, das mit MARiS kommuniziert, erfasst.

- c) die Empfehlung, die Trennung von Anhörung und Entscheidung zu überdenken (bitte ausführen)?

Die Dienstanweisung Asyl, die grundsätzlich eine Einheit von Anhörer und Entscheider empfiehlt, ist in Kraft. Die Einheit von Anhörer und Entscheider wird derzeit überwiegend praktiziert und soll weiter ausgebaut werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

19. Wie viele Asylanhörungen gab es im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 und im Vorjahr (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche – und sei es ungefähren – Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Anhörungen in den genannten Zeiträumen außerhalb der Liegenschaften des BAMF vorgenommen wurden (bitte differenzieren nach Anhörungen in Justizvollzugsanstalten, in Abschiebungshaft, in Polizeidienststellen, bei der Bundespolizei, bei sonstigen Sicherheitsbehörden usw.)?

Angaben, wie viele Anhörungen außerhalb der Liegenschaften des BAMF vorgenommen wurden, können nicht gemacht werden. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen Jahr 2017	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	251.791
davon	
Syrien	36.231
Irak	21.766
Afghanistan	44.257
Eritrea	13.427
Iran	15.047
Türkei	7.675
Nigeria	10.301
Somalia	11.175
Russische Föderation	5.070
Ungeklärt	3.985
Guinea	4.845
Albanien	3.050
Pakistan	9.939
Armenien	4.367
Georgien	2.772

Anhörungen 4. Quartal 2017	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	36.290
davon	
Syrien	5.275
Irak	3.592
Afghanistan	3.410
Türkei	1.977
Eritrea	2.000
Nigeria	1.618
Iran	1.849
Somalia	1.559
Georgien	810
Ungeklärt	608
Russische Föderation	856
Pakistan	903
Armenien	533
Guinea	884
Albanien	411

Anhörungen Jahr 2016	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	447.945
davon	
Syrien	147.266
Afghanistan	77.798
Irak	57.480
Iran	17.319
Eritrea	15.174
Albanien	12.067
Ungeklärt	10.466
Pakistan	13.518
Nigeria	8.960
Russische Föderation	4.439
Somalia	8.043
Serbien	4.335
Staatenlos	3.780
Gambia	1.491
Türkei	3.071

20. Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen und der Türkei im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 bzw. im Vorjahr?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (bezogen auf Angaben zu „bereinigten Gesamtschutzquoten“ wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen):

Staatsangehörige	4. Quartal 2017			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz bereinigt
		absolut	In Prozent	
Türkei	2.696	1.218	37,8	44,2%
Algerien	667	18	2,3	5,1%
Libyen	467	98	22,0	46,9%
Marokko	519	37	5,3	10,2%
Tunesien	185	4	2,0	3,4%
Ägypten	265	56	12,1	20,4%

Staatsangehörige	Jahr 2017			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz bereinigt
		absolut	In Prozent	
Türkei	8.483	3.543	28,1	33,6%
Algerien	2.349	126	3,3	6,3%
Libyen	1.303	615	31,4	51,9%
Marokko	2.367	235	6,0	10,6%
Tunesien	557	33	3,1	5,9%
Ägypten	1.075	509	17,7	23,5%

Staatsangehörige	Jahr 2016			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz bereinigt
		absolut	In Prozent	
Türkei	5.742	150	8,2	17,5%
Algerien	3.761	141	2,7	4,2%
Libyen	1.188	440	28,8	39,0%
Marokko	4.156	174	3,6	5,4%
Tunesien	974	12	0,8	1,3%
Ägypten	1.784	481	17,5	21,3%

21. Wie sind Pläne zur Einstufung insbesondere der Länder Marokko und Algerien als sichere Herkunftsstaaten damit vereinbar, dass in Bezug auf diese Länder das BAMF zuletzt eine bereinigte Gesamtschutzquote in Höhe von 12,1 bzw. 10 Prozent festgestellt hat (im dritten Quartal 2017, Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 1b; unbereinigt: 6,5 bzw. 5,1 Prozent – was zum Beispiel über der 5-Prozent-Hürde liegt, auf die sich die Parteien CDU, CSU und SPD hinsichtlich der Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsstaaten in Sondierungsgesprächen geeinigt haben: www.tagesschau.de/inland/ergebnis-sondierungen-101.pdf, S. 22), wozu noch Anerkennungen durch die Gerichte hinzuzurechnen sind (bitte ausführen), und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass es auf die bereinigte Schutzquote ankommen muss, wenn Schutzquoten des BAMF ein Indiz für die Annahme einer generellen Verfolgungsfreiheit in einem Herkunftsland sein sollen, weil dabei nur Entscheidungen relevant sein können, in denen es tatsächlich um die inhaltliche Prüfung einer Verfolgungsgefahr usw. ging – und z. B. nicht um die Frage, welcher Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig sein soll (wenn nein, bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat muss den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes entsprechen. Vor der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten muss sich die Bundesregierung anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat bilden. In den einzustufenden Staaten muss gewährleistet sein, dass dort weder politische Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts stattfindet. Daher muss jedes Land individuell bewertet werden und die Entwicklung über einen gewissen Zeitraum analysiert werden. Schutzquoten sind dabei nur einer von mehreren zu berücksichtigenden Aspekten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1a und 1b verwiesen.

22. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Oktober, November und Dezember 2017 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörige	Asylanträge Oktober 2017			Entscheidungen über Asylanträge Okt. 2017						
	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerkennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrens- erledigungen
Serbien	386	192	194	386	-	3	-	2	190	191
dar. Roma	320	153	167	320	-	3	-	1	155	161
Kosovo	170	82	88	231	-	-	-	9	134	88
dar. Roma	61	17	44	73	-	-	-	5	46	22
Mazedonien	313	136	177	364	-	-	-	-	220	144
dar. Roma	240	91	149	248	-	-	-	-	127	121
Montenegro	60	26	34	72	-	-	1	-	43	28
dar. Roma	49	16	33	40	-	-	1	-	12	27
Albanien	381	200	181	426	-	2	1	2	225	196
dar. Roma	32	13	19	29	-	-	-	-	10	19
Bosnien- Herzeg.	79	44	35	123	-	-	-	-	78	45
dar. Roma	51	27	24	78	-	-	-	-	47	31

Asylanträge November 2017				Entscheidungen über Asylanträge Nov. 2017						
Staatsangehörige	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- sam	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledi- gungen
Serbien	432	186	246	419	-	-	-	4	188	227
dar. Roma	347	122	225	360	-	-	-	3	146	211
Kosovo	143	63	80	267	-	-	-	2	133	132
dar. Roma	68	27	41	97	-	-	-	1	45	51
Mazedonien	346	172	174	402	-	-	-	3	219	180
dar. Roma	247	114	133	322	-	-	-	-	162	160
Montenegro	53	23	30	85	-	-	-	-	50	35
dar. Roma	25	7	18	47	-	-	-	-	18	29
Albanien	427	262	165	474	-	1	4	9	265	195
dar. Roma	38	21	17	16	-	-	-	2	8	6
Bosnien- Herzeg.	100	50	50	98	-	-	-	-	55	43
dar. Roma	62	25	37	48	-	-	-	-	20	28

Asylanträge Dezember 2017				Entscheidungen über Asylanträge Dez. 2017						
Staatsangehörige	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- sam	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledi- gungen
Serbien	318	119	199	327	-	-	-	-	145	182
dar. Roma	255	80	175	257	-	-	-	-	113	144
Kosovo	122	54	68	173	-	-	1	1	105	66
dar. Roma	59	32	27	59	-	-	-	1	29	29
Mazedonien	312	141	171	330	-	-	-	3	196	131
dar. Roma	241	91	150	235	-	-	-	-	136	99
Montenegro	64	16	48	66	-	-	-	-	20	46
dar. Roma	41	9	32	46	-	-	-	-	13	33
Albanien	289	198	91	309	-	-	1	6	166	136
dar. Roma	23	12	11	31	-	-	-	1	16	14
Bosnien- Herzeg.	128	41	87	106	-	-	-	4	50	52
dar. Roma	98	35	63	76	-	-	-	2	38	36

23. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung?

Das BAMF hat zum Stand 1. März 2018 einen Personalstand von insgesamt 7 001 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (Dauerpersonal, befristetes Personal und Unterstützungskräfte). Es liegen zudem Einstellungszusagen in Höhe von 108 VZÄ für neu einzustellendes Personal vor. Inklusive des sich im Zulauf befindlichen Personals beläuft sich der Personalstand des BAMF auf insgesamt 7 109 VZÄ. Weitere 605 VZÄ befinden sich derzeit im laufenden Ausschreibungsverfahren. Soweit die personellen Kapazitäten in den Asylverfahren und den anderen Aufgabenfeldern nicht ausreichen sollten oder nicht durch Priorisierung innerhalb des BAMF gewonnen werden können, wären etwaige Bedarfe in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren zu klären.

Mit Blick auf erworbene Praxis- und Berufserfahrungen wird die Weiterbeschäftigung befristet eingestellten Personals angestrebt. Durch ein bundesweites Ausschreibungsverfahren verfolgt das BAMF das Ziel, rund 2 100 Personen in unterschiedlichen Laufbahnen eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen.

Der Fokus des BAMF liegt weiterhin auf dem Abbau von Altverfahren, der Bearbeitung aller Neuverfahren innerhalb von drei Monaten, der Regelüberprüfung zu Verfahren gem. § 73 AsylG, einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sowie auf der Weiterbildung der Beschäftigten. Andere Schwerpunkte sind die Bearbeitung der Gerichtsverfahren, eine verbesserte Prozessvertretung sowie weitere Verfahrensoptimierungen im Bereich der Integration (bspw. Zusteuerung in Integrationskurse).

24. Wie viele Asylverfahren wurden im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 bzw. im Vorjahr eingestellt (bitte so genau wie möglich nach Gründen und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32 a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamtergebnis
Gesamt	2.228	1.715	3.943
darunter			
Syrien	115	110	225
Irak	111	111	222
Afghanistan	171	89	260
Türkei	55	65	120
Eritrea	53	18	71
Nigeria	116	96	212
Iran	53	57	110
Somalia	74	25	99
Georgien	99	49	148
Ungeklärt	83	45	128
Russische Föderation	85	158	243
Pakistan	130	41	171
Armenien	33	51	84
Guinea	61	10	71
Albanien	14	85	99

Jahr 2017	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32 a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamtergebnis
Gesamt	22.556	16.535	39.091
darunter			
Syrien	893	683	1.576
Irak	1.617	1.886	3.503
Afghanistan	2.481	1.141	3.622
Eritrea	386	124	510
Iran	692	701	1.393
Türkei	470	663	1.133
Nigeria	1.424	961	2.385
Somalia	820	246	1.066
Russische Föderation	625	1.028	1.653
Ungeklärt	678	294	972
Guinea	719	170	889
Albanien	183	799	982
Pakistan	2.256	618	2.874
Armenien	380	361	741
Georgien	686	425	1.111

Jahr 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32 a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamtergebnis
Gesamt	14.355	30.901	45.256
darunter			
Albanien	566	4.888	5.454
Irak	1.215	2.815	4.030
Serbien	718	2.857	3.575
Afghanistan	1.314	1.892	3.206
Pakistan	1.048	1.071	2.119
Syrien	789	945	1.734
Russische Föderation	272	1.023	1.295
Iran	300	956	1.256
Nigeria	323	476	799
Türkei	164	624	788
Ungeklärt	265	384	649
Somalia	254	190	444
Eritrea	164	207	371
Gambia	123	68	191
Staatenlos	65	41	106

25. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren), und wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d. h. auch ohne Identität von Anhörer und Entscheider) getroffen wurden, im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 bzw. im Vorjahr (bitte jeweils absolute und relative Zahlen angeben und die wichtigsten zehn Herkunftsländer nennen)?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 18c verwiesen. Das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider wird derzeit übergehend angewandt und weiter ausgebaut. Zu der personellen Einheit von Anhörer und Entscheider erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung, eine valide Einschätzung ist daher nicht möglich.

Zur Bearbeitung bereits länger andauernder Asylverfahren bzw. zum Abbau von Altbeständen werden Verfahren weiterhin in den Entscheidungszentren entschieden. Angaben zum Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
gesamt	92.104	10.226	11,1%
darunter			
Syrien	14.262	2.637	18,5%
Irak	8.691	1.273	14,6%
Afghanistan	16.072	2.638	16,4%
Türkei	3.222	15	0,5%
Eritrea	3.465	45	1,3%
Nigeria	3.989	585	14,7%
Iran	4.194	1.016	24,2%
Somalia	3.143	284	9,0%
Georgien	1.294	14	1,1%
Ungeklärt	2.000	41	2,1%

Jahr 2017	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
gesamt	603.428	136.839	22,6%
darunter			
Syrien	99.527	41.941	42,1%
Irak	71.703	18.313	25,5%
Afghanistan	115.537	31.718	27,5%
Eritrea	21.909	862	3,9%
Iran	30.626	9.044	29,5%
Türkei	12.617	26	0,2%
Nigeria	23.252	4.594	19,8%
Somalia	18.746	3.605	19,2%
Russische Föderation	17.436	41	0,2%
Ungeklärt	11.329	1.308	11,5%

Jahr 2016	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
gesamt	695.733	460.449	66,2%
darunter			
Syrien	295.040	227.836	77,2%
Irak	68.562	42.655	62,2%
Afghanistan	68.246	40.829	59,8%
Albanien	37.673	27.393	72,7%
Serbien	24.178	17.775	73,5%
Eritrea	22.160	16.971	76,6%
Kosovo	18.920	14.045	74,2%
Ungeklärt	15.371	10.943	71,2%
Mazedonien	14.712	10.766	73,2%
Pakistan	12.935	7.757	60,0%

26. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 bzw. im Vorjahr gegenüber abgelehnten Asylsuchenden erlassen (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017	
gesamt	48.769
darunter	
Syrien	1.762
Irak	3.977
Afghanistan	8.185
Türkei	1.761
Eritrea	527
Nigeria	2.794
Iran	2.332
Somalia	1.414
Georgien	1.129
Ungeklärt	1.123

Jahr 2017	
gesamt	285.930
darunter	
Syrien	5.671
Irak	25.213
Afghanistan	55.659
Ungeklärt	4.559
Russische Föderation	13.492
Türkei	7.663
Eritrea	3.027
Iran	13.632
Somalia	6.227
Kosovo	3.593

Jahr 2016	
gesamt	244.931
darunter	
Albanien	49.938
Serbien	26.566
Kosovo	23.429
Afghanistan	18.921
Mazedonien	15.319
Irak	14.226
Pakistan	11.061
Russische Föderation	8.486
Bosnien-Herzegowina	7.397
Iran	4.858

27. Wie viele Asylgesuche gab es in den Monaten Oktober, November und Dezember 2017 und insgesamt im Jahr 2017 an den bundesdeutschen Grenzen (bitte nach Grenzabschnitten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2017 haben 15 414 Personen und im vierten Quartal 2017 3 817 Personen (Oktober: 1 305, November: 1 287, Dezember: 1 225) bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden um Asyl nachgesucht.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2017 Grenze	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	15.414
Flughäfen	3.269
Schweiz	3.241
Inlandsfeststellungen	2.799
Österreich	1.740
Frankreich	1.453
Dänemark	858
Belgien	811
See	468
Polen	348
Niederlande	171
Luxemburg	147
Tschechische Republik	109

Jahr 2017 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	15.414
Syrien	1.478
Irak	1.344
Afghanistan	1.309
Somalia	965
Guinea	937

4. Quartal 2017 Grenze	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	3.817
Flughäfen	837
Inlandsfeststellungen	797
Schweiz	630
Frankreich	446
Österreich	293
Dänemark	247
Belgien	206
See	152
Polen	73
Tschechische Republik	46
Luxemburg	46
Niederlande	44

4. Quartal 2017 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	3.817
Afghanistan	365
Irak	309
Nigeria	268
Syrien	242
Iran	231

28. Inwieweit misst die Bundesregierung den Kontrollen an der deutsch-österreichischen EU-Binnengrenze in Bezug auf eine angebliche Verhinderung so genannter Sekundärmigration mehr als eine vor allem symbolische Bedeutung bei vor dem Hintergrund, dass weniger als ein Zehntel aller monatlich gestellten Asylgesuche im Jahr 2017 an der Grenze gestellt wurde (Wiederholung der nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller unbeantwortet gebliebenen Teilfrage auf Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 23, da die absolute Zahl der erfolgten Zurückweisungen keine Asylsuchenden betrifft, die an den Binnengrenzen eben nicht zurückgewiesen werden, bitte ausführen)?

Die deutsch-österreichische Landgrenze ist nach wie vor der Schwerpunkt der bundespolizeilichen Feststellungen von unerlaubten Einreisen. Im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Binnengrenze werden Drittstaatsangehörige, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und kein Schutzersuchen in Deutschland stellen, zurückgewiesen. Ferner gilt es, erkannte Schleusungshandlungen konsequent zu verfolgen. Darüber hinaus wird bereits an der Grenze ein geordnetes Verfahren bei Schutzsuchenden, u. a. durch Registrierungen und Fahndungsüberprüfungen, ermöglicht und damit auch Aspekten der öffentlichen Sicherheit frühzeitig Rechnung getragen.

29. Worauf bezog sich Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière, als er erklärte, dass nur 40 bis 50 Prozent der Asylsuchenden ihren Asylantrag an der deutsch-österreichischen Grenze stellen würden (Tagesthemen vom 16. Januar 2018: www.tagesschau.de/sendung/tagesthemen/index.html und www.phoenix.de/content//2535222), obwohl dies im ersten Halbjahr 2017 tatsächlich nur zu weit unter 10 Prozent der Fall war (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/13551)?

Beabsichtigt die Bundesregierung, dauerhafte Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Grenzen einzuführen, damit alle Asylsuchenden ihren Antrag bereits an der Grenze stellen müssen, und bewirken nicht die wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen, dass Schutzsuchende verstärkt auf die Dienste organisierter Fluchthelfer auch innerhalb der EU angewiesen sind (bitte ausführen)?

Die im Fragetext zitierte Frage 25 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13551 vom 11. September 2017) hat sich auf die von der Bundespolizei in eigener Zuständigkeit erfasste Zahl von Personen bezogen, die im ersten Halbjahr 2017 bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden an den bundesdeutschen Grenzen um Asyl nachsuchten. Die Antwort zu Frage 25 enthält daher auch keine Angaben zu der Zahl aller Asylbewerber, die in diesem Zeitraum über die deutsch-österreichische Grenze nach Deutschland gekommen waren.

Der geschäftsführende Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière erläuterte am 16. Januar 2018 in der Pressekonferenz zur Vorstellung der Asylzahlen 2017 auf eine Anfrage eines Journalisten zu illegal eingereisten Migranten u. a., dass fast alle Menschen, die in den Jahren 2015 und 2016 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, über die sog. Balkanroute oder die Mittelmeerroute gekommen seien. Dies habe sich im Jahr 2017 geändert.

Diejenigen, die in Deutschland (im Jahr 2017) einen Asylantrag gestellt haben, seien vielleicht nur zu 40 bis 50 Prozent an der deutsch-österreichischen Grenze als solche erkannt, festgestellt und verteilt worden. Der Rest tauche irgendwo auf. Was wiederum zeige, dass die Schlepper erfolgreich arbeiteten.

Die Wortwahl und der Gesamtkontext machen deutlich, dass es sich hier um eine ungefähre Einschätzung handelt.

Zur Frage dauerhafter Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Grenzen:

Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen richtet sich nach der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex). Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen hat die Bundesregierung entschieden, die derzeitigen Binnengrenzkontrollen zunächst bis zum 11. Mai 2018 durchzuführen. Über das weitere Verfahren wird zu gegebener Zeit entschieden. Die Äußerung eines Schutzersuchens gegenüber der Grenzbehörde hat mit Blick auf das weitere Verfahren für den Betroffenen keine Nachteile. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

30. Wieso hat der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière seine ursprüngliche Ankündigung, EU-Binnengrenzkontrollen über den 12. Mai 2016 hinaus nicht verlängern zu wollen, wenn die Zahlen Asylsuchender so niedrig blieben (www.zeit.de/politik/deutschland/2016-04/thomas-de-maiziere-will-grenzkontrollen-nach-oesterreich-aufheben), nicht umgesetzt, obwohl die Zahl der Asylsuchenden im Folgenden sogar noch niedriger war als zum damaligen Zeitpunkt seiner Äußerung angenommen (20 000 im März 2016, a. a. O.; bitte nachvollziehbar begründen; Wiederholung der Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/385, weil die Antwort der Bundesregierung lediglich die bekannte Verlängerung der Binnengrenzkontrollen darstellt, aber nicht die Frage beantwortet, warum der Bundesminister seine ursprünglichen Pläne zur Beendigung der Binnengrenzkontrollen bei gleichbleibend niedrigen Asylzahlen nicht weiter verfolgt hat)?

Der Rat der Europäischen Union hat am 12. Mai 2016 auf Vorschlag der Europäischen Kommission der Bundesrepublik Deutschland vorübergehende Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze in einem Durchführungsbeschluss empfohlen. Diesem Durchführungsbeschluss liegt die Feststellung zu Grunde, dass insbesondere schwerwiegende Mängel bei der Durchführung der Außengrenzkontrollen eines anderen Mitgliedstaates bestehen. Daher hat das Bundesministerium des Innern diese Empfehlung umgesetzt.

31. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 bzw. im Vorjahr mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) können den folgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
gesamt	282	54	117	111
darunter				
Baden-Württemberg	36	2	25	9
Bayern	17	4	6	7
Berlin	31	7	12	12
Bremen	5	2	2	1
Hamburg	21	6	8	7
Hessen	10	3	2	5
Mecklenburg- Vorpommern	1		1	
Niedersachsen	15	2	7	6
Nordrhein-Westfalen	118	24	43	51
Rheinland-Pfalz	6	3	2	1
Saarland	2	1		1
Sachsen	8		1	7
Sachsen-Anhalt	5		5	
Schleswig-Holstein	7		3	4

4. Quartal 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
gesamt	282	54	117	111
darunter				
Syrien	8	0	0	8
Irak	8	0	2	6
Afghanistan	21	10	8	3
Türkei	7	0	2	5
Eritrea	2	1	0	1
Nigeria	7	1	3	3
Iran	6	0	6	0
Somalia	2	1	0	1
Georgien	0	0	0	0
Ungeklärt	3	1	2	0

Jahr 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
gesamt	1.151	232	491	428
darunter				
Baden-Württemberg	123	13	69	41
Bayern	60	12	20	28
Berlin	100	28	26	46
Bremen	30	10	17	3
Hamburg	163	40	76	47
Hessen	57	12	23	22
Mecklenburg-Vorpommern	8	1	5	2
Niedersachsen	61	16	20	25
Nordrhein-Westfalen	449	81	198	170
Rheinland-Pfalz	19	5	7	7
Saarland	7	3		4
Sachsen	29	8	5	16
Sachsen-Anhalt	14		11	3
Schleswig-Holstein	29	2	14	13
Thüringen	2	1		1

Jahr 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
gesamt	1.151	232	491	428
darunter				
Syrien	21	2	0	19
Irak	22	5	3	14
Afghanistan	78	38	26	14
Türkei	56	8	10	38
Eritrea	4	1	0	3
Nigeria	47	19	13	15
Iran	16	1	10	5
Somalia	7	1	1	5
Georgien	2	0	1	1
Ungeklärt	8	2	4	2

Jahr 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
gesamt	813	163	249	401
darunter				
Baden-Württemberg	115	15	43	57
Bayern	54	10	13	31
Berlin	93	30	21	42
Brandenburg	1		1	
Bremen	31	6	11	14
Hamburg	55	11	21	23
Hessen	75	9	15	51
Mecklenburg-Vorpommern	7	1	2	4
Niedersachsen	55	11	19	25
Nordrhein-Westfalen	256	52	83	121
Rheinland-Pfalz	10		2	8
Saarland	16	3	5	8
Sachsen	18	12	1	5
Sachsen-Anhalt	4		1	3
Schleswig-Holstein	20	2	11	7
Thüringen	2	1		1
Unbekannt	1			1

Jahr 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
gesamt	813	163	249	401
darunter				
Syrien	21	4		17
Afghanistan	43	12	9	22
Irak	10	4		6
Iran	25	1	10	14
Eritrea	2			2
Albanien	20	2	10	8
Ungeklärt	11	6	1	4
Pakistan	4		2	2
Nigeria	23	6	3	14
Russische Föd.	20	13	4	3

32. Welche Angaben für das vierte Quartal 2017 und das Gesamtjahr 2017 lassen sich machen zu überprüfen (vor allem Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern)?

Eine Übersicht der geprüften Dokumente im vierten Quartal 2017 und im Gesamtjahr 2017 sowie deren Bewertungen können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland 4. Quartal 2017	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar
Syrien	21.806	19.782	1.494	530
Irak	9.043	8.786	130	127
Afghanistan	2.384	2.003	173	208
Eritrea	562	498	15	49
Iran	2.639	2.579	23	37
Türkei	3.515	3.204	52	259
Nigeria	395	280	14	101
Somalia	182	99	17	66
Russische Föd.	1.471	1.354	19	98
Guinea	37	16	7	14
Sonstige HKL	8.506	7.362	112	1.032
Summe	50.540	45.963	2.056	2.521

Herkunftsland Jahr 2017	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar
Syrien	105.008	97.033	6.332	1.643
Irak	49.676	47.006	2.106	564
Afghanistan	30.025	26.705	2.189	1.131
Eritrea	4.108	3.825	133	150
Iran	22.889	22.439	254	196
Türkei	12.493	11.880	133	480
Nigeria	3.169	2.713	91	365
Somalia	1.284	894	213	177
Russische Föd.	7.108	6.781	118	209
Guinea	179	120	14	45
Sonstige HKL	47.638	43.875	755	3008
Summe	283.577	263.271	12.338	7.968

33. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung inzwischen im Zuge der Neuregelung für einen bundesweit möglichen Fingerabdruckvergleich bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (bitte nach Beschaffungskosten für Hard- und Software, Ausstattung der Leistungsbeholdern, laufenden Kosten, Personal- und Schulungskosten und weiteren Kosten differenzieren), und inwieweit hält sie diese Mehrkosten für begründbar, verhältnismäßig und erforderlich, vor dem Hintergrund, dass bereits die Erfassung aller Asylsuchenden im Kerndatensystem des AZR eine doppelte Inanspruchnahme von Sozialleistungen weitgehend ausschließt und entsprechende Probleme in der Vergangenheit der Sondersituation in den Jahren 2015 und 2016 geschuldet waren, wie offenbar auch aus entsprechenden Rückmeldungen der Bundesländer hervorgeht (vgl. Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/13551; bitte ausführen), und wie bewertet und rechtfertigt es die Bundesregierung, dass gesetzliche Änderungen beschlossen werden, deren Kostenauswirkungen auch mehrere Monate nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes der Bundesregierung offenbar nicht bekannt sind (vgl. Bundestagsdrucksache 19/385, Antwort zu Frage 28)?

Beim Beschluss der Neuregelung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die den Fingerabdruckvergleich ermöglicht, lag nur eine grobe Kostenschätzung vor. Aktuell wurden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von FAST-ID Geräten sowie initiale Softwareentwicklung mit Logistik/Inbetriebnahme und Schulungen bis zu einer Gesamthöhe von 10 500 T. Euro im Jahr 2018 sowie für den Support in Höhe von je 500 T. Euro für die Jahre 2019 und 2020 geschaffen. Die konkreten finanziellen Aufwendungen werden sich jedoch erst im Laufe des weiteren Verfahrens – etwa nach der Beauftragung und den konkreten Gegebenheiten bei der technischen Realisierung – ergeben.

